

17.4.2024

A9-0085/ 001-001

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-001

vom ausschuss für auswärtige angelegenheiten und Haushaltsausschuss

Bericht

Tonino Picula, Karlo Ressler

A9-0085/2024

Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan

Vorschlag für eine Verordnung (COM(2023)0692 – C9-0408/2023 – 2023/0397(COD))

Änderungsantrag 1

ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS*

am Vorschlag der Kommission

2023/0397 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf

* Textänderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol **■** gekennzeichnet.

Artikel 212 und Artikel 322 Absatz 1,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Stellungnahme des Rechnungshofs,
**unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und
der Kommission zum Ausnahmecharakter der Ukraine-Fazilität,**
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (-1) Die Union gründet sich auf die Werte der Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte, die Teil der Kopenhagener Kriterien sind, wobei es sich um die wichtigsten Kriterien für die EU-Mitgliedschaft handelt.**
- (-1a) Der Erweiterungsprozess beruht auf etablierten Kriterien sowie fairen und strengen Auflagen. Jeder Begünstigte sollte nach seinen eigenen Leistungen beurteilt werden. Damit aus der Erweiterungsperspektive Wirklichkeit werden kann, bleibt ein festes Bekenntnis zu dem Grundsatz „Wesentliches zuerst“ unerlässlich. Beim Ansatz „Wesentliches zuerst“ werden die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte mit den beiden anderen entscheidenden Bereichen des Beitrittsprozesses verknüpft: der wirtschaftspolitischen Steuerung (mit verstärkter Fokussierung auf wirtschaftliche Entwicklung und verbesserte Wettbewerbsfähigkeit) und der Stärkung der demokratischen Institutionen, einschließlich der Reform der öffentlichen Verwaltung. Fortschritte auf dem Weg zum Beitritt hängen davon ab, inwieweit jeder Bewerber die Werte der Union achtet und in der Lage ist, die notwendigen Reformen durchzuführen und umzusetzen, um seine politischen, institutionellen, rechtlichen, administrativen und wirtschaftlichen Systeme an die Regeln und Standards sowie die Politik und Praxis der Union anzupassen und gleichzeitig gute nachbarschaftliche Beziehungen zu fördern.**
- (-1b) Die Erweiterungspolitik gegenüber dem Westbalkan ist angesichts der dynamischen Veränderungen im internationalen Umfeld, insbesondere infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, der der Erweiterung eine neue Bedeutung und neue Impulse verliehen hat, für die Sicherheit, den Frieden und die Stabilität von geostrategischer Bedeutung. Dennoch muss der Weg der Westbalkanstaaten in Richtung EU-Mitgliedschaft fest in Form von greifbaren und konkreten Reformfortschritten verankert werden. Um den Erfolg der Erweiterung zu garantieren, ist ein echter politischer Wille sowohl in den Mitgliedstaaten der EU als auch in den Erweiterungsländern erforderlich. Zwanzig Jahre nach dem Gipfeltreffen von Thessaloniki befinden sich die Westbalkanstaaten in unterschiedlichen Phasen des Beitrittsprozesses und halten bei der Umsetzung der Verhandlungskapitel an unterschiedlichen Dynamiken fest.**
- (-1c) Das Instrument für Heranführungshilfe (IPA) ist der wichtigste Finanzierungsmechanismus zur Vorbereitung der Beitrittsländer auf ihre künftige Mitgliedschaft in der Union.**
- (1) Es liegt im gemeinsamen Interesse der Union und der Westbalkanstaaten, die Bemühungen um die Reform der politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Systeme dieser Staaten im Hinblick auf ihre künftige Mitgliedschaft in der Union voranzubringen. Die Aussicht auf die Mitgliedschaft in der Union übt eine starke transformative Wirkung aus und spornt zu positiven demokratischen, politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen an.**

- (2) Es sollte dafür gesorgt werden, **dass auf die schnellstmögliche Übernahme und Umsetzung des EU-Besitzstands hingearbeitet wird und** dass einige der Vorteile einer Mitgliedschaft in der Union vor dem Beitritt zur Geltung kommen. **Neben dem Übergang zur Demokratie und der Achtung der Grundrechte und -werte steht** die wirtschaftliche Konvergenz **im Mittelpunkt dieser Vorteile**. Derzeit ist der Grad der Konvergenz gemessen am Pro-Kopf-BIP in Kaufkraftstandards im Westbalkan weiterhin gering; dieser Wert beträgt zwischen 30 % und 50 % des Durchschnitts in der Union und die Fortschritte sind zu langsam.
- (3) Um diesen Abstand zu verringern, hat die Kommission eine Mitteilung über einen Wachstumsplan für den Westbalkan angenommen, der sich auf vier Säulen stützt: (a) verstärkte Integration in den EU-Binnenmarkt, (b) Beschleunigung der regionalen Wirtschaftsintegration im Einklang mit den EU-Vorschriften und -Standards durch die vollständige Umsetzung des bestehenden Aktionsplans für den Gemeinsamen Regionalen Markt, (c) Vertiefung der Reformen zur Beschleunigung der **inklusiven und nachhaltigen Entwicklung** in der Region, Förderung **des Wirtschaftswachstums auf der Grundlage des ökologischen und des digitalen Wandels** sowie der wirtschaftlichen Konvergenz und Stärkung der regionalen Stabilität sowie d) Schaffung eines neuen Finanzierungsinstruments: der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan.
- (4) Für die Umsetzung dieses Wachstumsplans müssen die Mittel im Rahmen eines speziellen neuen Finanzierungsinstruments – der Reform- und Wachstumsfazilität – aufgestockt werden, um die Region bei der Umsetzung der **Reformen für eine inklusive und nachhaltige Entwicklung**, der regionalen Integration und des Gemeinsamen Regionalen Marktes **sowie bei der Schaffung eines stabilen Investitionsumfelds** zu unterstützen.
- (5) Im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele sollte ein besonderer Schwerpunkt auf Investitionsbereiche gelegt werden, die als **treibende Kräfte** für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung **und die Dekarbonisierung der Volkswirtschaften** fungieren dürften, **damit auch strategische Abhängigkeiten reduziert werden: Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen, Gesundheit, Konnektivität, einschließlich Verkehr, Energie, ökologischer und digitaler Wandel, Forschung und Innovation, Bildung und Kompetenzentwicklung, mit einem besonderen Augenmerk auf der Jugend, sowie Investitionen in Humankapital.**
- (6) **Eine nachhaltige** Verkehrsinfrastruktur ist von entscheidender Bedeutung, um die Konnektivität zwischen den Partnern im Westbalkan und mit **den EU-Mitgliedstaaten, insbesondere den unmittelbar angrenzenden Staaten**, zu verbessern. Sie sollte zur Integration der Region in die Union beitragen. In ihren Vorschlag zur Überarbeitung des Transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) hat die Kommission einen neuen Korridor aufgenommen, der durch den Westbalkan führt („Westbalkan – Östliches Mittelmeer“). Das TEN-V-Netz sollte als Bezugspunkt für die Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur in der Region dienen, **insbesondere für die Finanzierung bestehender Infrastruktur oder für die Infrastruktur, bei der bereits mit dem Ausbau begonnen wurde, wobei bestehende Projekte vor dem Beginn neuer Vorhaben abgeschlossen werden sollten. Vorrang sollte umweltfreundlichen Verkehrsmitteln wie der Eisenbahn und der Dekarbonisierung des Verkehrs eingeräumt werden.**
- (7) Mit der Fazilität sollten Investitionen und Reformen gefördert werden, mit denen die Begünstigten auf ihrem Weg zur digitalen Transformation der Wirtschaft und der Gesellschaft im Einklang mit der Vision der EU für 2030, die in der Mitteilung der

Kommission „Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg in die digitale Dekade“¹ dargestellt wurde, unterstützt werden, **wodurch gleichzeitig eine inklusive digitale Wirtschaft gefördert wird, die allen Bürgerinnen und Bürgern zugutekommt. Die Fazilität sollte darauf abzielen**, die Verwirklichung der allgemeinen Ziele und der Digitalziele in Bezug auf die Union zu erleichtern, **wobei Investitionen Vorrang einzuräumen ist, die nicht nur den digitalen Wandel voranbringen, sondern bei denen auch sichergestellt wird, dass diese Bemühungen auf den Grundsätzen der Sicherheit, Resilienz und Integrität beruhen**. Wie die Kommission in ihrer Mitteilung vom 15. Juni 2023² dargelegt hat, sollte das Instrumentarium für die 5G-Cybersicherheit als Referenz für die Bereitstellung von EU-Mitteln dienen, um die Sicherheit, die Resilienz und den Schutz der Integrität der digitalen **Infrastrukturprojekte** in der Region sicherzustellen.

- (8) Die Unterstützung der Union im Rahmen der Fazilität sollte nicht an die Stelle der bilateralen und regionalen Unterstützung im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/1529 des Europäischen Parlaments und des Rates³ treten, die sich auf die Vorbereitung der Begünstigten auf die Mitgliedschaft in der Union konzentriert, sondern diese Unterstützung **vielmehr verstärken**, nach Möglichkeit unter Nutzung bereits bestehender Mechanismen und Strukturen **und Maximierung von Synergieeffekten. Das Instrument für Heranführungshilfe (IPA) ist nach wie vor das wichtigste Finanzierungsinstrument für leistungsbezogene, an Bedingungen geknüpfte Heranführungshilfe**. Der entsprechende Ansatz sollte auf der bestehenden Erweiterungsmethodik aufbauen, insbesondere auf der überarbeiteten Methodik von 2020⁴, und auf dem Wirtschafts- und Investitionsplan⁵ aus demselben Jahr.
- (9) Die Unterstützung im Rahmen der Fazilität sollte zur Erreichung allgemeiner und spezifischer Ziele auf der Grundlage vorab festgelegter **unparteiischer** Kriterien gewährt werden, **um jeglichen politischen Missbrauch zu vermeiden, sowie mit** klaren Auszahlungsbedingungen, **sobald wichtige Etappenziele und Zielwerte erreicht wurden und die Konditionalität erfüllt wurde**. Die allgemeinen Ziele der Fazilität sollten darin bestehen, im Hinblick auf die Mitgliedschaft in der Union die regionale Wirtschaftsintegration, **den gesellschaftlichen und territorialen Zusammenhalt sowie die gesellschaftliche und territoriale Resilienz**, die schrittweise Integration in den Binnenmarkt der Union, die sozioökonomische **Aufwärtskonvergenz** der Volkswirtschaften im Westbalkan und die Angleichung an die **Werte**, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Standards, Strategien und Verfahren der Union zu beschleunigen. Die Fazilität sollte auch dazu beitragen, Reformen im Zusammenhang mit den wesentlichen Elementen des Erweiterungsprozesses, **wie sie in den Kopenhagener Kriterien verankert sind**, zu beschleunigen, einschließlich Rechtsstaatlichkeit, **Demokratie, Unabhängigkeit der Justiz, Menschen- und Grundrechte**, Vergabe öffentlicher Aufträge und Beihilfenkontrolle, Verwaltung der öffentlichen Finanzen, **Bekämpfung von Geldwäsche, Steuervermeidung, Steuerhinterziehung, Steuerbetrug und Bekämpfung aller Arten von Korruption und organisierter Kriminalität und Bekämpfung von Desinformation, sowie den grünen**

¹ COM(2021)0118.

² „Umsetzung des EU-Instrumentariums für die 5G-Cybersicherheit“, C(2023)4049.

³ Verordnung (EU) 2021/1529 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. September 2021 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA III), ABl. L 330 vom 20.9.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1529/oj>.

⁴ COM(2022)0057.

⁵ COM(2020)0641.

Übergang der Region zur Klimaneutralität bis 2050, Klimaschutzmaßnahmen und den Schutz der Umwelt und der biologischen Vielfalt, die Förderung guter nachbarschaftlicher Beziehungen und die Beilegung von Streitigkeiten im Westbalkan. Diese Ziele sollten sich gegenseitig verstärken, ***und die sich entwickelnden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Westbalkan sollten regelmäßig überwacht werden. Mit der Unterstützung im Rahmen der Fazilität sollten auch Twinning-Initiativen und Initiativen zum Aufbau von Partnerschaften mit europäischen Partnern gefördert werden, die darauf abzielen, das Fachwissen und die Kapazitäten im Westbalkan zu verbessern.***

- (10) Mit der Fazilität sollte die ***zusätzliche*** im Rahmen anderer Programme und Instrumente der Union geleistete Unterstützung ***berücksichtigt*** werden. ***Die Kommission sollte vermeiden, dass es zu Überschneidungen zwischen der Hilfe im Rahmen dieser Verordnung und sonstiger von der Union, den Mitgliedstaaten, Drittländern, multilateralen und regionalen Organisationen und Stellen geleisteter Hilfe kommt.***
- (11) Die Fazilität sollte die Kohärenz mit den allgemeinen Zielen des auswärtigen Handelns der Union gemäß Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union gewährleisten und diese fördern, was auch die Achtung der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte einschließt. Die Fazilität wird insbesondere sicherstellen, dass die Menschenrechte, ***einschließlich der Rechte aller Minderheiten, darunter ethnische und religiöse Minderheiten, die LGBTI-Gemeinschaft und andere schutzbedürftige Gruppen, die Demokratie*** und die Rechtsstaatlichkeit geschützt und gefördert werden, ***die für den EU-Beitrittsprozess von grundlegender Bedeutung sind.***
- (11a) ***Bei der Fazilität sollte ein besonderer Schwerpunkt auf kleine und mittlere Unternehmen vor Ort gelegt werden, um sicherzustellen, dass die nachhaltige Entwicklung unmittelbar mit lokalen Unternehmen und Unternehmern verknüpft ist.***
- (11b) ***Mit dieser Fazilität werden keine Tätigkeiten oder Maßnahmen der Begünstigten unterstützt, die den Zielen der Stärkung der regionalen Sicherheit und Stabilität zuwiderlaufen.***
- (12) Die Tätigkeiten im Rahmen der Fazilität sollten ***den höchsten Klima- und Umweltstandards entsprechen und*** Fortschritte bei der Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung ***fördern sowie zu den Errungenschaften im Zuge der nationalen Beiträge im Rahmen*** des Übereinkommens von Paris und des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen ***im Einklang mit den in den nationalen Klima- und Energieplänen eingegangenen Verpflichtungen,*** des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung beitragen und nicht zu Umweltzerstörung oder einer Verschlechterung der Umwelt oder des Klimas führen. ***Insbesondere sollte die Finanzierung im Rahmen der Fazilität im Einklang stehen mit den langfristigen Zielen in Bezug auf die Senkung der globalen Durchschnittstemperatur und mit dem Ziel, die Fähigkeit zu Klimaschutzmaßnahmen und zur Anpassung an die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu verbessern und die Klimaresilienz zu fördern, sowie mit der Unterstützung der Erhaltung der biologischen Vielfalt, der Kreislaufwirtschaft, der nachhaltigen Wasserbewirtschaftung und der Null-Schadstoff-Politik.*** Die im Rahmen der Fazilität finanzierten Maßnahmen sollten im Einklang stehen mit den nationalen Energie- und Klimaplänen der Begünstigten, ihrem national festgelegten

Beitrag und dem Ziel, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Die Fazilität sollte zu Klimaschutzmaßnahmen beitragen, die Fähigkeit zur Anpassung an die schädlichen Auswirkungen des Klimawandels verbessern und die Klimaresilienz stärken.

- (13) Die Durchführung dieser Verordnung sollte von den Grundsätzen der Gleichstellung, **Inklusivität, Gerechtigkeit** und Nichtdiskriminierung geleitet sein, wie sie in den Gleichstellungsstrategien der Union, **der Erklärung der UNESCO zur kulturellen Vielfalt und den Berichten der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)** enthalten sind. Sie sollte die Gleichstellung der Geschlechter **und die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung fördern und voranbringen, eine sinnvolle Beteiligung von Frauen an Entscheidungsprozessen** und die Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen **sicherstellen** und darauf abzielen, im Einklang mit den EU-Aktionsplänen für die Gleichstellung und den einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates und internationalen Übereinkommen die Rechte von Frauen und Mädchen zu schützen und zu fördern **sowie Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhindern und dagegen vorzugehen. Darüber hinaus sollte die Verordnung unter uneingeschränkter Achtung der Europäischen Säule sozialer Rechte durchgeführt werden, auch in Bezug auf das System für den Schutz und die Betreuung von Kindern und die Arbeitnehmerrechte.** Die Umsetzung der Fazilität sollte mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen **und dem dazugehörigen Protokoll, die von der EU und ihren Mitgliedstaaten ratifiziert wurden,** im Einklang stehen und sicherstellen, dass die in ihrem Rahmen durchgeführten Investitionen und technischen Hilfsmaßnahmen **im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2019/882** barrierefrei sind, **unter anderem in Bereichen wie Wohnraum, Verkehrsmittel und öffentliche Räume, einschließlich öffentlicher Infrastruktur sowohl in städtischen als auch in ländlichen Gebieten. Mit den Maßnahmen sollte das Recht von Menschen mit Behinderungen auf ein unabhängiges und inklusives Leben gefördert werden und so der Übergang von der Unterbringung in Heimen zu einer Unterstützung durch die lokale Gemeinschaft und zu einem unabhängigen Leben beschleunigt werden.**
- (14) Diese Verordnung sollte **einen Beitrag zur Umsetzung der** Grünen Agenda für den Westbalkan **leisten**, indem sie den Umweltschutz stärkt, **einschließlich der Wiederherstellung der Natur und der Umweltsanierung,** zur Abschwächung des Klimawandels beiträgt, die Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel erhöht und den Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft beschleunigt.
- (14a) **Mit dieser Verordnung sollen der Europäische Verhaltenskodex für Partnerschaften und der Grundsatz der Mehrebenen-Governance gefördert werden, um die Begünstigten auf die künftige Umsetzung der europäischen Struktur- und Investitionsfonds vorzubereiten.**
- (15) Im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal als Europas Strategie für nachhaltiges Wachstum und angesichts der Bedeutung, die der Verwirklichung der Klima- und Biodiversitätsziele im Einklang mit den Verpflichtungen zukommt, die sich aus der Interinstitutionellen Vereinbarung ergeben, sollte die Fazilität zur Verwirklichung des Gesamtziels beitragen, 30 % der Ausgaben aus dem Unionshaushalt für die Unterstützung von Klimazielen zu verwenden sowie für Biodiversitätsziele im Jahr 2024 einen Anteil von 7,5 % und in den Jahren 2026 und 2027 jeweils 10 % zu verwenden. Mindestens 37 % der über den WBIF bereitgestellten nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung sollten für die Verwirklichung von Klimazielen eingesetzt werden. Mit der Fazilität sollten Tätigkeiten unterstützt werden, bei denen die Standards

und Prioritäten der Union in den Bereichen Klima und Umwelt und der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852¹ uneingeschränkt geachtet werden.

- (16) Die Kommission sollte in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Begünstigten **die Konformität, Kohärenz, Konsistenz und Komplementarität sowie** mehr Transparenz und **eine robuste und kontinuierliche** Rechenschaftspflicht bei der Bereitstellung der Hilfe **und nach der Hilfe sicherstellen**, unter anderem indem geeignete interne Kontrollsysteme und Betrugsbekämpfungsstrategien **mit verbesserter Transparenz und fortlaufender Überprüfung durch die Kommission** eingesetzt werden, **um die finanziellen Interessen der Union zu schützen**. Die Unterstützung im Rahmen der Fazilität sollte der Vorbedingung unterliegen, dass die einzelnen Begünstigten **wirksame** demokratische Mechanismen und Institutionen, **einschließlich eines funktionierenden, demokratischen** parlamentarischen Mehrparteiensystems, **der Freiheit, der Unabhängigkeit und des Pluralismus der Medien sowie der Bekämpfung von Desinformation, Manipulation von Informationen und Einflussnahme aus dem Ausland**, und die Rechtsstaatlichkeit, **einschließlich einer unabhängigen Justiz und der Korruptionsbekämpfung, achten, aufrechterhalten und verbessern** sowie die Achtung der Menschenrechte **und der kulturellen Vielfalt**, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten **und Gemeinschaften** angehören, **einschließlich ethnischer und religiöser Minderheiten, der LGBTI-Gemeinschaft und Menschen anderer gefährdeter Gruppen**, garantieren. **Eine weitere Vorbedingung sollte die vollständige Angleichung an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union, einschließlich der Annahme restriktiver Maßnahmen gegen Russland, sowie an die Anforderungen der Union im Hinblick auf Visa für Drittländer sein**. Eine weitere Vorbedingung sollte darin bestehen, dass sich Serbien und das Kosovo konstruktiv **mit klar messbaren Fortschritten und greifbaren Ergebnissen** um die Normalisierung ihrer Beziehungen bemühen, **um** ihren jeweiligen Verpflichtungen, die sich aus dem Abkommen über den Weg zur Normalisierung der Beziehungen und dem dazugehörigen Anhang zur Durchführung sowie aus allen bisherigen im Rahmen des Dialogs getroffenen Vereinbarungen ergeben, ausnahmslos und in vollem Umfang nachzukommen und Verhandlungen über das umfassende Abkommen zur Normalisierung der Beziehungen aufzunehmen.
- (17) Der Gesamtbetrag für die Unterstützung der Union, die über die Fazilität bereitgestellt wird, sollte für den Zeitraum 2024 bis 2027 höchstens 6 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen betragen, davon bis zu 2 Mrd. EUR an nicht rückzahlbarer Unterstützung und 4 Mrd. EUR an finanziellem Beistand in Form von Darlehen zu Vorzugskonditionen, die von der Union bereitgestellt und durch die aus dem Betrag von 2 Mrd. EUR gebildete Dotierung abgesichert werden. Mindestens die Hälfte des Gesamtbetrags sollte über den Investitionsrahmen für den westlichen Balkan (WBIF) zugewiesen werden, was auch den Gesamtbetrag der nicht rückzahlbaren Unterstützung, **weniger als** 1,5 % für technische Hilfe und die für die Darlehen erforderlichen Dotierungsbeträge einschließt.
- (18) Mit der vorliegenden Verordnung wird für die gesamte Laufzeit des Instruments eine Finanzausstattung festgesetzt, die für das Europäische Parlament und den Rat im

¹ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13.

Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 18 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel, bilden soll.

- (19) Die finanziellen Verbindlichkeiten, die sich in Verbindung mit Darlehen im Rahmen dieser Fazilität ergeben, sollten abweichend von Artikel 31 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2021/947 nicht durch die Garantie für Außenmaßnahmen abgesichert werden. Die in Form von Darlehen gewährte Unterstützung im Rahmen dieser Fazilität sollte finanziellen Beistand im Sinne des Artikels 220 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 darstellen. Für die Mittelausstattung der einzelnen Begünstigten sollte anhand der in Anhang I genannten Formel ein Richtbetrag errechnet werden, wobei der Anteil der Bevölkerung des betreffenden Begünstigten an der Gesamtbevölkerung der Westbalkanregion und das durchschnittliche Pro-Kopf-BIP der Westbalkanregion im Verhältnis zum Pro-Kopf-BIP des jeweiligen Begünstigten kombiniert werden, bei einer Gewichtung der beiden Faktoren zu 60 % bzw. 40 %. Sind die Auszahlungsbedingungen für die Freigabe der Mittel nicht erfüllt, kann die Kommission einen Teil des Betrags oder den gesamten Betrag an andere Begünstigte umverteilen, **während sie gleichzeitig bei der Zuweisung von Mitteln aus der Fazilität die geografische Ausgewogenheit wahrt und Unterschiede bei den lokalen Verwaltungskapazitäten berücksichtigt.**
- (20) Auf diese Verordnung sollten die vom Europäischen Parlament und vom Rat gemäß Artikel 322 AEUV erlassenen horizontalen Haushaltsvorschriften Anwendung finden. Diese Vorschriften sind in der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ niedergelegt und regeln insbesondere das Verfahren für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans durch Finanzhilfen, Auftragsvergabe, indirekte Mittelverwaltung, finanziellen Beistand, Mischfinanzierungsmaßnahmen und die Erstattung der Kosten externer Sachverständiger sowie die Kontrolle der Verantwortung der Finanzakteure. **Die auf der Grundlage des Artikels 322 AEUV erlassenen Vorschriften enthalten auch eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union.**
- █
- (22) Um eine effiziente Durchführung der Fazilität zu gewährleisten und dabei die Integration der Begünstigten im Westbalkan in europäische Wertschöpfungsketten zu erleichtern, sollten alle im Rahmen dieser Fazilität finanzierten und beschafften Lieferungen und Materialien aus Mitgliedstaaten, dem Gebiet der Begünstigten, aus Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie aus Ländern, die unter Anhang I der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/20, ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj>.

Parlaments und des Rates¹ und Anhang I der Verordnung (EU) 2021/1529 fallen, stammen, oder aus Ländern, mit denen die Kommission einen gegenseitigen Zugang zur Außenhilfe im Gebiet der Begünstigten vereinbart hat, es sei denn, die Lieferungen oder Materialien können nicht zu angemessenen Bedingungen in einem dieser Länder beschafft werden; **in diesem Fall sollte die Beschaffung im Einklang mit den anzuwendenden EU-Vorschriften zur Sorgfaltspflicht in Lieferketten erfolgen.**

- (23) Unter Wahrung des Grundsatzes der Jährlichkeit des Unionshaushalts sollte die Möglichkeit sichergestellt werden, die Flexibilitätsregelungen gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 für andere Politikbereiche anzuwenden, auch für Mittelübertragungen und Mittelumwidmungen, um eine effiziente Verwendung der Unionsmittel sicherzustellen und so die im Rahmen der Fazilität zur Verfügung stehenden Unionsmittel maximal zu nutzen.
- (23a) **Da es sich bei Fazilitäten um Instrumente handelt, mit denen auf außergewöhnliche Situationen reagiert wird, sollten durch ihre Finanzierungs- und Governance-Regelungen eine uneingeschränkte Rechenschaftspflicht und Kontrolle gegenüber der Haushaltsbehörde sichergestellt werden.**
- (24) Die Durchführung der Fazilität für den Westbalkan sollte im Falle jedes Begünstigten im Westbalkan durch eine kohärente, **eindeutige** und priorisierte Kombination gezielter Reformen und vorrangiger Investitionen (Reformagenda) **in der Form von messbaren Etappenzielen und Zielwerten** untermauert werden, die einen Rahmen für die Förderung **eines inklusiven, nachhaltigen** sozioökonomischen Wachstums bietet, klar formuliert und auf die Anforderungen für den Beitritt zur Union abgestimmt ist. Die Reformagenda wird als übergeordneter Rahmen für die Verwirklichung der Ziele dieser Fazilität dienen. **Die Reformagenda sollte in enger Abstimmung mit den maßgeblichen Interessenträgern, darunter nationale Parlamente, regionale und lokale Vertretungsorgane und Behörden, Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft sowie Sachverständigen, mit ausreichenden Fristen und im Wege von transparenten Verfahren zur Weiterverfolgung der geleisteten Beiträge ausgearbeitet werden. Die Reformagenda sollte dem Europäischen Parlament übermittelt werden.**
- (25) Die Auszahlung der Unterstützung der Union sollte **davon abhängig gemacht werden, dass keine anhaltende Stagnation vorliegt, die eindeutigen und vorab festgelegten** Auszahlungsbedingungen **erfüllt** und messbare Fortschritte **in Form von entsprechenden Etappenzielen und Zielwerten** bei der Umsetzung der Reformen **erzielt werden**, die in den von der Kommission **auf der Grundlage interner Leitlinien für die Bewertung der zufriedenstellenden Erfüllung der Auszahlungsbedingungen** bewerteten und förmlich gebilligten Reformagenden dargelegt wurden. Die Freigabe der Mittel sollte entsprechend strukturiert werden und den Zielen der Fazilität Rechnung tragen.

¹ Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates, ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/oj>.

- (26) Die Reformagenden sollten Maßnahmen für gezielte Reformen sowie vorrangige Investitionsbereiche vorsehen, ferner die Auszahlungsbedingungen, formuliert als **messbare** qualitative und quantitative Schritte **sowie entsprechende Etappenziele und Zielvorgaben**, die zufriedenstellenden Fortschritten oder dem Abschluss dieser Maßnahmen entsprechen, sowie einen ungefähren Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen. **Die Reformagenden sollten auch eine vorläufige Ex-ante-Kostenberechnung für Reformen und Investitionen umfassen.** Der für diese Schritte vorgesehene Zeitraum sollte spätestens am 31. August 2027 enden, auch wenn der vollständige Abschluss der Maßnahmen, auf die sich diese Schritte beziehen, über das Jahr 2027 hinausreichen kann, spätestens aber bis zum 31. Dezember 2028 erfolgen muss.
- (27) Die Reformagenden sollten auch eine Erläuterung des Systems des jeweiligen Begünstigten zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Unregelmäßigkeiten und Korruption **jeglicher Art, einschließlich Korruption auf hoher Ebene, Vetternwirtschaft oder Günstlingswirtschaft**, Betrug und Interessenkonflikten bei der Verwendung der im Rahmen der Fazilität bereitgestellten Mittel sowie die Vorkehrungen zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung aus der Fazilität und anderen Programmen der Union sowie anderer Geber enthalten, **wobei die Integrität und optimale Nutzung der zugewiesenen Mittel sicherzustellen sind. Nach der Freigabe der Mittel reicht eine kontinuierliche finanzielle Bewertung durch das im Rahmen von IPA III eingerichtete Verwaltungs- und Kontrollsystem aus, um Überschneidungen zu verhindern.**
- (27a) **Die Reformagenden sollten detaillierte Erläuterungen dazu enthalten, wie sie zum gerechten und digitalen Wandel in der Region beitragen, und aufzeigen, wie die Begünstigten die Anwendung des Umweltrechts und der Umweltstandards der EU und insbesondere des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ sicherstellen. Die Reformagenden sollten auch Erläuterungen dazu enthalten, wie mit ihnen eine sinnvolle Beteiligung und Konsultation der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften sowie von Organisationen der Zivilgesellschaft an der Gestaltung und Umsetzung der Reformagenden sichergestellt werden. In den Reformagenden sollte näher erläutert werden, wie sie dazu beitragen, den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen und die Beteiligung der Öffentlichkeit, einschließlich des Zugangs zu Informationen über die Umwelt, zu verbessern.**
- (28) Die Maßnahmen im Rahmen der Reformagenden sollten **■** zur Steigerung der Effizienz des Systems für die Verwaltung und Kontrolle der öffentlichen Finanzen, zur Bekämpfung von Korruption **jeglicher Art sowie jeder Form von Vetternwirtschaft oder Günstlingswirtschaft, Geldwäsche, Steuervermeidung, Steuerhinterziehung, Steuerbetrug**, Betrug, organisierter Kriminalität **und Interessenkonflikten** sowie zu einem wirksamen System der Beihilfenkontrolle beitragen, das darauf abzielt, faire Bedingungen für alle Unternehmen sicherzustellen. Für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen durch die Begünstigten sollte jeweils ein Richttermin festgelegt werden, der in der Frühphase der Durchführung der Fazilität liegen könnte.
- (29) **Die Kommission sollte die Reformagenden nach Erhalt veröffentlichen.** Die Kommission sollte die einzelnen Reformagenden anhand der in dieser Verordnung aufgeführten **klaren und objektiven** Kriterien bewerten, **nachdem sie das Europäische Parlament zu dem vorgelegten Plan konsultiert hat.** Um **■** diese Verordnung zu **ergänzen**, sollte der Kommission **die Befugnis übertragen werden, einen delegierten**

Rechtsakt zu erlassen. Die Kommission wird den Beschluss 2010/427/EU des Rates und die Rolle des EAD gegebenenfalls gebührend berücksichtigen, insbesondere bei der Überwachung der Erfüllung der Vorbedingungen für die Unterstützung durch die Union.

- (30) Der in dieser Verordnung genannte **delegierte Rechtsakt** sollte gleichzeitig in Bezug auf den Betrag der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung gemäß dieser Verordnung ein Arbeitsprogramm im Sinne des Artikels 110 Absatz 2 der Haushaltsordnung darstellen.
- (31) Angesichts der erforderlichen Flexibilität bei der Durchführung der Fazilität sollten die einzelnen Begünstigten die Möglichkeit haben, bei der Kommission einen begründeten Antrag auf Änderung des **delegierten Rechtsakts** zu stellen, wenn die Reformagenda, auch im Hinblick auf einschlägige Auszahlungsbedingungen, aufgrund objektiver Umstände teilweise oder vollständig nicht mehr erfüllt werden kann. Es sollte den Begünstigten möglich sein, einen begründeten Antrag auf Änderung ihrer Reformagenda zu stellen, gegebenenfalls auch durch Vorschlag von Addenda.
- (32) Darüber hinaus sollte die Kommission die Möglichkeit haben, eine **Änderung des delegierten Rechtsakts vorzuschlagen**, insbesondere um Änderungen der verfügbaren Beträge zu berücksichtigen.
- (33) Im Falle einer Umverteilung der Unterstützung **auf der Grundlage klarer und objektiver Kriterien** im Rahmen dieser Fazilität, die zu einer zusätzlichen Unterstützung für einen Begünstigten führen würde, sollte dieser **der Kommission** eine überarbeitete Reformagenda mit zusätzlichen Maßnahmen **übermitteln, die die Kommission dem Europäischen Parlament weiterleitet**.
- (34) Mit jedem Begünstigten sollte eine **Rahmenvereinbarung** geschlossen werden, in der die Grundsätze der finanziellen Zusammenarbeit zwischen der Union und dem Begünstigten festgelegt und die erforderlichen Mechanismen für die Kontrolle, Aufsicht, Überwachung, Evaluierung, Berichterstattung und Prüfung im Zusammenhang mit im Rahmen der Fazilität bereitgestellten Unionsmitteln, Vorschriften über Steuern, Zölle und Abgaben sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Aufdeckung, Untersuchung und Behebung von Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption **jeglicher Art, einschließlich Korruption auf hoher Ebene, Vetternwirtschaft oder Günstlingswirtschaft**, und Interessenkonflikten aufgeführt werden. Dementsprechend sollte auch mit jedem Begünstigten eine Darlehensvereinbarung geschlossen werden, in der spezifische Bestimmungen für die Verwaltung und Durchführung von Finanzierungen in Form von Darlehen festgelegt werden. **Sowohl die Rahmenvereinbarung als auch die Darlehensvereinbarung müssen dem Europäischen Parlament übermittelt werden.**
- (34a) **Die Rahmenvereinbarung sollte die Verpflichtung für die Begünstigten vorsehen, im Einklang mit den Datenschutzgrundsätzen der EU und den geltenden Datenschutzvorschriften die Erhebung angemessener Daten über Personen und Stellen, die Mittel für die Durchführung der Reformagenden erhalten, einschließlich Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern, und den Zugang zu diesen Daten sicherzustellen.**
- (35) Die finanzielle Unterstützung für die Reformagenden sollte in Form eines Darlehens gewährt werden können. Angesichts des dringenden Finanzbedarfs des Westbalkans sollte der finanzielle Beistand gemäß der diversifizierten Finanzierungsstrategie

organisiert werden, die in Artikel 220a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 vorgesehen und als einheitliche Finanzierungsmethode festgelegt ist, von der erwartet wird, dass sie die Liquidität der Unionsanleihen sowie die Attraktivität und die Kosteneffizienz der Emissionen der Union erhöht.

- (36) Es ist angezeigt, an die Begünstigten Darlehen zu äußerst günstigen Konditionen mit einer Laufzeit von höchstens 40 Jahren zu vergeben und mit der Tilgung des Kapitalbetrags nicht vor 2034 zu beginnen. Es ist auch angezeigt, von Artikel 220 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 abzuweichen.
- (37) Da die finanziellen Risiken im Zusammenhang mit der Unterstützung der Begünstigten durch Darlehen im Rahmen dieses Instruments mit den finanziellen Risiken im Zusammenhang mit Darlehen im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/947 vergleichbar sind, sollte für die finanziellen Verbindlichkeiten in Verbindung mit Darlehen im Rahmen der vorliegenden Verordnung im Einklang mit Artikel 211 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 eine Dotierungsquote von 9 % vorgesehen werden, und die Finanzierung der Dotierung sollte aus der Finanzausstattung von 2 Mrd. EUR im Rahmen dieser Fazilität erfolgen.
- (38) Um sicherzustellen, dass die Dotierungsquote den finanziellen Risiken stets gerecht wird, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung der Dotierungsquote zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene **und mit den entsprechenden Ausschüssen des Europäischen Parlaments**, durchführt **■**. **Diese** Konsultationen **sollten** im Einklang mit den Grundsätzen durchgeführt werden, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016¹ niedergelegt sind. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an **und Transparenz bei** der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, **müssen** das Europäische Parlament und der Rat **von der Kommission** alle Unterlagen zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten **erhalten** und ihre Sachverständigen systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission haben, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (39) Um die Hebelwirkung der finanziellen Unterstützung der Union zu maximieren, zusätzliche Investitionen anzuziehen und die Kontrolle der EU über die Ausgaben sicherzustellen, sollten die Infrastrukturinvestitionen zur Unterstützung der Reformagenden über den WBIF durchgeführt werden. Die einzelnen Projekte oder Programme sollten dem WBIF-Exekutivausschuss erst dann zur Stellungnahme vorgelegt werden, wenn die in den Reformagenden festgelegten einschlägigen Auszahlungsbedingungen erfüllt sind. Werden die einschlägigen Auszahlungsbedingungen für Investitionen nicht innerhalb eines Jahres erfüllt, kann die Kommission die für Investitionen im Rahmen des WBIF vorgesehenen Finanzmittel auf die übrigen Begünstigten umverteilen.
- (40) Um sicherzustellen, dass die Begünstigten über die für die Durchführung der ersten Reformen benötigte Anschubfinanzierung verfügen, sollte jeder Begünstigte Zugang zu einer Vorfinanzierung in Höhe von bis zu 7 % des im Rahmen dieser Fazilität für finanziellen Beistand vorgesehenen Gesamtbetrags haben, sofern entsprechende Mittel

¹ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

verfügbar und die Vorbedingungen für die Unterstützung im Rahmen der Fazilität erfüllt sind.

- (41) Bei der Unterstützung der Begünstigten im Westbalkan durch die Union müssen Flexibilität und zugleich Planbarkeit sichergestellt werden. Zu diesem Zweck sollten die Mittel im Rahmen der Fazilität, vorbehaltlich ihrer Verfügbarkeit, nach einem festen halbjährlichen Zeitplan jeweils auf der Grundlage eines von dem Begünstigten eingereichten Antrags auf Mittelfreigabe ausgezahlt werden, nachdem sich die Kommission vergewissert hat, dass sowohl die allgemeinen Bedingungen in Bezug auf makrofinanzielle Stabilität, solide Verwaltung der öffentlichen Finanzen, Transparenz und Überwachung des Haushalts als auch die einschlägigen Auszahlungsbedingungen zufriedenstellend erfüllt sind, **d. h. die einschlägigen Maßnahmen umgesetzt wurden**. Wird eine Auszahlungsbedingung nicht erfüllt **oder werden die einschlägigen Maßnahmen nicht umgesetzt** – entsprechend der in dem Beschluss zur Genehmigung der betreffenden Reformagenda festgelegten ungefähren Zeitleiste –, kann die Kommission die jeweiligen Mittel teilweise oder vollständig zurückhalten. Die einbehaltenen Mittel können im nächsten Zeitfenster für die Freigabe von Mitteln und bis zu zwölf Monate nach der ursprünglich in der ungefähren Zeitleiste festgelegten Frist ausgezahlt werden, sofern die Auszahlungsbedingungen erfüllt sind **oder die einschlägigen Maßnahmen umgesetzt wurden**. Im ersten Jahr der Umsetzung sollte diese Frist auf 24 Monate ab der ersten negativen Bewertung verlängert werden.
- (41a) Um ein angemessenes Maß an Transparenz zu fördern, das dem Schutz der finanziellen Interessen der Union zugutekommt, sollte der Endbegünstigte der Unterstützung aus der Fazilität die natürliche Person oder die Stelle sein, die tatsächlich die Unionsmittel erhält, d. h. im Falle eines öffentlichen Auftraggebers der Auftragnehmer oder der Unterauftragnehmer. Ministerien, staatliche Stellen oder staatliche Einrichtungen, die die Mittel überwachen, Vorschriften zu ihnen erlassen oder die Mittel verwalten, sollten nur dann als Endbegünstigte gelten, wenn sie selbst an der Durchführung und unmittelbaren Umsetzung der Arbeiten oder Dienstleistungen beteiligt sind und die damit verbundenen Kosten tragen.**
- (42) Abweichend von Artikel 116 Absätze 2 und 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 sollte die Zahlungsfrist für Beiträge zu Staatshaushalten ab dem Tag der Mitteilung des Beschlusses zur Genehmigung der Auszahlung an den Begünstigten beginnen und die Zahlung von Verzugszinsen durch die Kommission an den Begünstigten ausgeschlossen werden.
- (43) Im Rahmen der restriktiven Maßnahmen der Union, die gemäß Artikel 29 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Artikel 215 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassen werden, dürfen benannten juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen **oder Akteuren aus Drittstaaten, die eine Umgehung der Sanktionen der Union fördern**, weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen. Diese benannten Einrichtungen sowie die Einrichtungen, die ihnen gehören oder unter ihrer Kontrolle stehen, können daher im Rahmen der Fazilität nicht unterstützt werden.

- (44) Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und den Verordnungen (EG, Euratom) Nr. 2988/95², (Euratom, EG) Nr. 2185/96³ und (EU) 2017/1939⁴ des Rates sind die finanziellen Interessen der Union durch verhältnismäßige Maßnahmen zu schützen, einschließlich Maßnahmen zur Verhinderung, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption *jeglicher Art, einschließlich Korruption auf hoher Ebene und aller Arten von Vetternwirtschaft und Günstlingswirtschaft*, Interessenkonflikten, Doppelfinanzierung sowie zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel *und erforderlichenfalls zur Verhängung verwaltungsrechtlicher Sanktionen*.
- (45) Insbesondere sollte das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß den Verordnungen (Euratom, EG) Nr. 2185/96 und (EU, Euratom) Nr. 883/2013 in der Lage sein, administrative Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen, um festzustellen, ob es *während der Unterstützung* zu Betrug, Korruption oder einer sonstigen rechtswidrigen Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union gekommen ist.
- (45a) *Die Kommission sollte sicherstellen, dass die finanziellen Interessen der Union im Rahmen der Fazilität wirksam geschützt werden. Zu diesem Zweck sollte ein unabhängiger Prüfungsausschuss eingesetzt werden, der die Kommission über etwaige Fälle von Misswirtschaft im Zusammenhang mit den Mitteln informiert und sicherstellt, dass im Wege einer unabhängigen externen Prüfung eine Zuverlässigkeitserklärung erlangt wird. Der Prüfungsausschuss sollte den Meldepflichten gegenüber der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 unterliegen. Diese Informationen sollten gegebenenfalls dem OLAF und der EUSTa sowie, falls angezeigt, den zuständigen Behörden der Begünstigten im Westbalkan zur Verfügung gestellt werden. Die Kommission sollte befugt sein, mit Unterstützung der Delegationen der Union zu kontrollieren, wie die Begünstigten im Westbalkan die Mittel während des gesamten Projektzyklus verwenden. Die Kommission sollte mit ausreichenden finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet werden, um die*

¹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates, ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1,

ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/883/oj>.

² Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1995/2988/oj>.

³ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten, ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1996/2185/oj>.

⁴ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa), ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1939/oj>.

Prüfungen und Kontrollen durchführen zu können. Der Prüfungsausschuss sollte für einen regelmäßigen Dialog und eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem Europäischen Rechnungshof sorgen.

- (46) Gemäß Artikel 129 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 sollten der Kommission, dem OLAF, dem Europäischen Rechnungshof und gegebenenfalls der EUSTA die erforderlichen Rechte und der erforderliche Zugang gewährt werden, auch durch Dritte, die an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligt sind. ***Das Europäische Parlament sollte ebenfalls die notwendigen Rechte und den entsprechenden Zugang erhalten. Zudem sollte der Westbalkan das Früherkennungs- und Ausschlussystem nutzen und der Kommission Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verwendung der Mittel melden.***
- (47) Die Kommission sollte sicherstellen, dass die finanziellen Interessen der Union im Rahmen der Fazilität wirksam geschützt werden. Gleichzeitig kann sich die Kommission angesichts der langjährigen Erfahrung mit dem finanziellen Beistand, der den Begünstigten im Westbalkan auch im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung gewährt wird, und unter Berücksichtigung ihrer schrittweisen Angleichung an die Standards und Verfahren der Union für die interne Kontrolle weitgehend auf die Funktionsweise der nationalen Systeme für interne Kontrolle und für Betrugsbekämpfung stützen. Insbesondere sollten die Kommission und das OLAF unverzüglich über alle mutmaßlichen Fälle von Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption und Interessenkonflikten unterrichtet werden, die sich auf die Ausführung der Mittel im Rahmen der Fazilität auswirken, ***auch von den Behörden der Mitgliedstaaten, die im Besitz von ausreichenden und verlässlichen Daten aus belastbaren offiziellen Quellen sind. Die Kommission und das OLAF sollten die genannten Systeme für Betrugsbekämpfung bewerten und den Begünstigten bei Mängeln Empfehlungen für Verbesserungen oder Korrekturen im Einklang mit dem EU-Besitzstand geben. Die Kommission sollte auch die Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von Rechtsträgern, die Nutzen aus der Fazilität ziehen, erhalten und eine Liste der Personen und Rechtsträger veröffentlichen, die insgesamt mehr als 50 000 EUR aus der Fazilität beziehen.***
- (48) Ferner sollten die Begünstigten ***dem Prüfungsausschuss und*** der Kommission unverzüglich Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrugsfällen, die Gegenstand einer ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung waren, melden und ***den Prüfungsausschuss und*** die Kommission über den Fortgang der Verwaltungs- und Gerichtsverfahren auf dem Laufenden halten. Mit dem Ziel der Angleichung an die gute Praxis in den Mitgliedstaaten sollten solche Meldungen auf elektronischem Wege über das von der Kommission eingerichtete Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten erfolgen.
- (48a) ***Um den Fortschritt bei der Verwirklichung der Ziele der Fazilität zu messen, sollten die Kommission und der Begünstigte einen eindeutigen Zusammenhang zwischen den dem Begünstigten als nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung und Darlehen zur Verfügung gestellten Beträgen und den für die Erreichung der Indikatoren entstehenden Kosten herstellen.***
- (49) Jeder Begünstigte sollte ein Überwachungssystem einrichten, dessen Ergebnisse in einen halbjährlichen Bericht über die Erfüllung der in seiner Reformagenda festgelegten Auszahlungsbedingungen einfließen sollten, der dem halbjährlichen Antrag auf

Mittelfreigabe beizufügen ist. Die Begünstigten sollten Daten erheben und Informationen sammeln, die es ermöglichen, Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption **jeglicher Art, einschließlich Korruption auf hoher Ebene, alle Arten von Vettern- und Günstlingswirtschaft**, und Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den durch die Fazilität unterstützten Maßnahmen zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und diese Daten und Informationen zugänglich machen.

- (50) Die Kommission sollte dafür sorgen, dass es klare Überwachungs- und **objektive** Evaluierungsmechanismen gibt, damit bei der Ausführung des Haushaltsplans der Union echte Rechenschaftspflicht und Transparenz bestehen und eine wirksame Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung sichergestellt ist.
- (51) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem in dieser Verordnung genannten Ausschuss jährlich einen Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung der Verordnung und der Fazilität vorlegen. **Der jährliche Bericht sollte eine detaillierte Bewertung des Mehrwerts und der Zusätzlichkeit dieser Fazilität, der Synergieeffekte und der Komplementarität zwischen der Unterstützung im Rahmen der Fazilität und der Unterstützung im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/1529 sowie eine Beschreibung der Regelungen und Maßnahmen enthalten, die die Kommission getroffen bzw. ergriffen hat, um eine Doppelfinanzierung zu verhindern und den Unionshaushalt zu schützen. Es sollte ein regelmäßiger Dialog mit dem Europäischen Parlament und seinen zuständigen Ausschüssen aufgenommen werden.**
- (51a) **Als Maß für die öffentliche Rechenschaftspflicht sollten die Regierungen der Begünstigten, einschließlich der zuständigen Minister, die Parlamente der Begünstigten regelmäßig über die Umsetzung der jeweiligen Reformagenden unterrichten. Im Sinne der Transparenz ist es von zentraler Bedeutung, dass den Parlamenten der Begünstigten sämtliche relevanten Informationen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und somit mindestens alle drei Monate ein interaktiver interinstitutioneller Dialog mit relevanten Kabinettsmitgliedern stattfinden kann. Die Berichterstattung, die eine Aufsicht ermöglicht, sollte ebenfalls im Rahmen der jährlichen Genehmigung des Haushalts des Begünstigten erfolgen.**
- (52) Die Kommission sollte die Fazilität nach ihrem Abschluss evaluieren **und ihre Ergebnisse in den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments erläutern.**
- (53) **Die** Begünstigten sollten **freie pluralistische Medien unterstützen, die das Verständnis der** Werte der Union und der Vorteile und Verpflichtungen einer eventuellen Unionsmitgliedschaft **stärken und fördern, während** zugleich gegen Desinformation, **ausländische Manipulation von Informationen und die Einflussnahme aus dem Ausland vorgegangen wird.** Auch sollte sichergestellt werden, dass die Finanzierung durch die Union **unter anderem durch wirksame Kommunikationskampagnen der Kommission und der EU-Delegationen vor Ort** Sichtbarkeit erhält, **um die Vorteile der Unionshilfe im Gebiet der Begünstigten bekannt zu machen.**
- (54) Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- (55) **■** Diese Verordnung *sollte* am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten—

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

- (1) Mit dieser Verordnung wird die Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan (im Folgenden „Fazilität“) eingerichtet.

In dieser Verordnung werden die Ziele der Fazilität, ihre Finanzierung, die Mittelausstattung für den Zeitraum 2024-2027, die Formen der im Rahmen der Fazilität gewährten Unionsfinanzierung und die Regeln für die Bereitstellung der Mittel festgelegt.

- (2) Die Fazilität *ergänzt die Verordnung (EU) 2021/1529 und* dient der Unterstützung des Westbalkans bei der Durchführung von *inklusiven und nachhaltigen* sozioökonomischen Reformen, *die mit den Werten der Union im Einklang stehen*, und von Investitionen zur Umsetzung der jeweiligen Reformen gemäß Kapitel III. *Die Fazilität trägt auch zur Bekämpfung der Armut und zum Vorgehen gegen die Arbeitslosigkeit bei und führt zur Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze.*

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Begünstigter“ Albanien, Bosnien und Herzegowina, das Kosovo **■**, Montenegro, Nordmazedonien oder Serbien;
2. „Erweiterungspaket“ die jährliche Mitteilung über die Erweiterungspolitik der EU und die dazugehörigen Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen;
3. „**Rahmenvereinbarung**“ eine Vereinbarung zwischen der Kommission und dem Begünstigten, in der die Grundsätze der finanziellen Zusammenarbeit zwischen dem Begünstigten und der Kommission im Rahmen dieser Verordnung festgelegt sind. Diese Vereinbarung stellt in Bezug auf Mittel nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a eine Finanzierungsvereinbarung im Sinne von Artikel 114 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 dar;
4. „Darlehensvereinbarung“ eine Vereinbarung zwischen der Kommission und dem Begünstigten, in der die Bedingungen für die Unterstützung durch die Fazilität festgelegt sind;

5. „Reformagenden“ ein umfassendes Paket, das für jeden Begünstigten eine kohärente und priorisierte Kombination gezielter Reformen **im Einklang mit den Werten der Union** und vorrangiger Investitionsbereiche vorsieht, einschließlich Auszahlungsbedingungen, die zufriedenstellenden Fortschritten oder dem Abschluss dieser Maßnahmen entsprechen, sowie eines ungefähren Zeitplans für die Durchführung der Maßnahmen;
6. „Maßnahmen“ Reformen und Investitionen im Rahmen der Reformagenden gemäß Kapitel III;
7. „Auszahlungsbedingungen“ die Bedingungen für die Freigabe von Mitteln, formuliert als beobachtbare und messbare qualitative oder quantitative Schritte, die die Begünstigten im Rahmen der Reformagenden im Sinne von Kapitel III als Bedingungen für die Freigabe von Mitteln unternehmen müssen;
8. „Mischfinanzierungsmaßnahmen“ aus dem Unionshaushalt unterstützte Maßnahmen, die nicht rückzahlbare Formen der Unterstützung aus dem Unionshaushalt mit rückzahlbaren Formen der Unterstützung, die von Entwicklungsfinanzierungs- oder anderen öffentlichen Finanzierungsinstitutionen oder kommerziellen Finanzinstituten und Investoren bereitgestellt werden, kombinieren;
- 8a. **„Endbegünstigter“ einen Auftragnehmer, einen Unterauftragnehmer, einen vergüteten externen Sachverständigen oder eine Person oder Stelle, die Preisgelder oder Mittel im Rahmen der Fazilität erhält;**
- 8b. **„Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ die Vermeidung der Unterstützung oder Durchführung von Wirtschaftstätigkeiten, durch die ein Umweltziel im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt wird.**

Artikel 3 Ziele der Fazilität

- (1) Die allgemeinen Ziele der Fazilität bestehen darin,
 - a) die regionale Wirtschaftsintegration **zu beschleunigen und durch die Stärkung des sozialen und territorialen Zusammenhalts** und die schrittweise Integration in den Binnenmarkt der Union **eine ausgewogene regionale Entwicklung zu fördern;**
 - b) die sozioökonomische Konvergenz der Volkswirtschaften der Begünstigten, **einschließlich der Dekarbonisierung ihrer Volkswirtschaften und Gesellschaften,** mit der Union zu beschleunigen,
 - c) **im Einklang mit den allgemeinen Zielen der IPA III** im Hinblick auf eine **künftige** Mitgliedschaft in der Union die Angleichung an die Werte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Standards, Strategien und Verfahren der Union **durch die Annahme und Durchführung von Reformen** zu beschleunigen.
- (2) Die spezifischen Ziele der Fazilität bestehen darin,
 - a) den Übergang der Begünstigten zu einer nachhaltigen, **klimaneutralen** und inklusiven Wirtschaft, die dem Wettbewerbsdruck im Binnenmarkt der Union standhalten kann, und zu einem stabilen Investitionsumfeld zu beschleunigen **und strategische Abhängigkeiten zu verringern,**

- b) die regionale Wirtschaftsintegration *auf der Grundlage der Vorschriften und Standards der Union* zu fördern, insbesondere durch *greifbare* Fortschritte bei der Errichtung des Gemeinsamen Regionalen Marktes, *der 2020 im Rahmen des Berlin-Prozesses vereinbart wurde*,
- c) die wirtschaftliche Integration der Begünstigten in den Binnenmarkt der Union zu fördern, *unter anderem durch die Unterstützung lokaler Wirtschaftszweige und resilienter Wertschöpfungsketten in der Union*,
- d) die regionale Wirtschaftsintegration *zu unterstützen, soziale Herausforderungen anzugehen, den sozialen und territorialen Zusammenhalt zu fördern – im Einklang mit der Europäischen Säule sozialer Rechte – sowie* die verstärkte Integration in den EU-Binnenmarkt durch eine verbesserte *und nachhaltige* Konnektivität in der Region im Einklang mit den transeuropäischen Netzen zu unterstützen,
- e) *den Schutz der Umwelt und der biologischen Vielfalt zu stärken, und einen inklusiven und nachhaltigen ökologischen Wandel hin zu Klimaneutralität bis spätestens 2050 gemäß dem Übereinkommen von Paris und dem Grünen Deal, im Einklang mit der Grünen Agenda für den Westbalkan aus dem Jahr 2020 und unter Einbeziehung aller Wirtschaftszweige, insbesondere der erneuerbaren Energieträger und der landwirtschaftlichen Wirtschaftszweige, zu beschleunigen, einschließlich des Übergangs zu einer CO₂-armen, klimaneutralen und klimaresilienten Kreislaufwirtschaft, während gleichzeitig sichergestellt wird, dass alle Investitionen uneingeschränkt mit dem Besitzstand der Union im Bereich des Klimas und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Einklang stehen und dass diese geachtet werden*,
- f) die digitale Transformation *und digitale Kompetenzen* als Wegbereiter einer nachhaltigen Entwicklung und eines inklusiven Wachstums zu fördern,
- g) Innovationen, *Forschung und Kooperationen zwischen Hochschuleinrichtungen und der Industrie* zu fördern, zur Unterstützung des ökologischen und des digitalen Wandels, *unter besonderer Berücksichtigung lokaler Kleinstunternehmen, kleiner und mittlerer Unternehmen sowie Start-up-Unternehmen*,
- h) hochwertige allgemeine und berufliche Bildung, Umschulungen und Weiterbildungen *auf allen Ebenen, mit besonderem Schwerpunkt auf jungen Menschen*, sowie beschäftigungspolitische Maßnahmen *im Einklang mit den Prioritäten im Hinblick auf den Beitritt zur Union, einschließlich derjenigen zur Bewältigung der Arbeitslosigkeit unter jungen Menschen, zur Verhinderung der Abwanderung hochqualifizierter Kräfte und zur Unterstützung schutzbedürftiger Gemeinschaften*, zu fördern,
- i) die wesentlichen Elemente des Erweiterungsprozesses, darunter die Rechtsstaatlichkeit, die Demokratie sowie die Achtung der Menschenrechte, *einschließlich der grundlegenden Arbeitnehmerrechte, den Zugang zu Gesundheitsversorgung, die Grundfreiheiten und die Bekämpfung von Hasskriminalität*, weiter zu stärken, und zwar durch *die Stärkung demokratischer Einrichtungen, auch auf regionaler und lokaler Ebene*, die Förderung einer unabhängigen Justiz, die Verbesserung der Sicherheit und die

Stärkung der Bekämpfung von Betrug und allen Arten der Korruption, einschließlich Korruption auf hoher Ebene und oligarchischer Strukturen, aller Arten von Vetternwirtschaft und Günstlingswirtschaft sowie von Interessenkonflikten, organisierter Kriminalität, grenzüberschreitender Kriminalität, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Steuerhinterziehung, Steuervermeidung, aggressiver Steuerplanung und Steuerbetrug, der Verbreitung von Desinformation und der subversiven Einflussnahme aus dem Ausland; die Einhaltung des Völkerrechts und die Angleichung an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union sicherzustellen; die Medienfreiheit und Medienunabhängigkeit und die akademische Freiheit zu stärken und günstige Rahmenbedingungen für die Zivilgesellschaft zu schaffen; den sozialen Dialog zu fördern und sicherzustellen, dass die Kapazitäten der Interessenträger, einschließlich der Sozialpartner, gestärkt werden; die Geschlechtergleichstellung, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen sowie die Nichtdiskriminierung und Toleranz zu fördern, um die Achtung der Rechte von Angehörigen aller Minderheiten, einschließlich ethnischer und religiöser Minderheiten und der LGBTI-Gemeinschaft, und von Angehörigen anderer schutzbedürftiger Gruppen, sicherzustellen und zu stärken; die Inklusion von und Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen zu verbessern,

- j) die Effizienz der öffentlichen Verwaltung zu steigern, ***den Zugang zu Informationen, einschließlich Informationen über die Umwelt, die öffentliche Kontrolle und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Verfahren zur Entscheidungsfindung sicherzustellen sowie die Dezentralisierung und lokale Entwicklung zu unterstützen; Transparenz, Rechenschaftspflicht, Strukturreformen und gute Regierungsführung auf allen Ebenen, auch im Hinblick auf die Aufsichts- und Kontrollbefugnisse hinsichtlich der Verteilung öffentlicher Mittel und des Zugangs dazu und auch in den Bereichen Verwaltung der öffentlichen Finanzen, Vergabe öffentlicher Aufträge und Beihilfenkontrolle, zu unterstützen und für einen wirksamen Schutz von Hinweisgebern zu sorgen; lokale Kapazitäten aufzubauen, in Verwaltungspersonal bei den Begünstigten zu investieren und die Abordnung von Sachverständigen zu nationalen Einrichtungen, die für die Durchführung der Fazilität bei den Begünstigten zuständig sind, zu fördern; Initiativen und Einrichtungen zu unterstützen, die an der Unterstützung und Durchsetzung der internationalen Gerichtsbarkeit im Westbalkan beteiligt sind,***
- ja) ***die regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit, gute nachbarschaftliche Beziehungen, die Aussöhnung und die Kontakte zwischen den Menschen zu stärken.***

Artikel 4

Allgemeine Grundsätze

- (-1) ***Der vom Europäischen Rat und vom Rat festgelegte erweiterungspolitische Rahmen, die Vereinbarungen, die eine rechtsverbindliche Beziehung zu den Begünstigten begründen, sowie Entschließungen des Europäischen Parlaments, Mitteilungen der Kommission und gemeinsame Mitteilungen der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik bilden den***

allgemeinen Politikrahmen für die Durchführung dieser Verordnung. Die Kommission stellt die Kohärenz zwischen der Hilfe im Rahmen dieser Verordnung und dem erweiterungspolitischen Rahmen sicher.

- (1) Die Zusammenarbeit im Rahmen der Fazilität ***erfolgt bedarfsorientiert, und durch sie werden*** bei allen Durchführungsmodalitäten **■** die Grundsätze für die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit ***gefördert***, insbesondere die Eigenverantwortung der Begünstigten für die Entwicklungsprioritäten, die ***Ausrichtung auf eine klare Konditionalität und greifbare Ergebnisse***, inklusive Partnerschaften ***mit lokalen und regionalen Behörden, Sozialpartnern, Organisationen der Zivilgesellschaft und Freiwilligenverbänden sowie gute nachbarschaftliche Beziehungen***, Transparenz und gegenseitige Rechenschaftspflicht. Die Zusammenarbeit beruht auf einer wirksamen und effizienten Zuweisung und Verwendung der Mittel.
- (2) Die Unterstützung aus der Fazilität wird zusätzlich zur Unterstützung im Rahmen anderer Programme und Instrumente der Union gewährt. Tätigkeiten, die für eine Finanzierung im Rahmen dieser Verordnung in Betracht kommen, können aus anderen Programmen und Instrumenten der Union unterstützt werden, sofern diese Unterstützung nicht dieselben Kosten betrifft ***und eine angemessene Aufsicht und Haushaltskontrolle sichergestellt sind. Die Kommission sorgt für Komplementarität und Synergieeffekte zwischen der Fazilität und anderen Programmen der Union, um Doppelarbeit und eine Doppelfinanzierung zu vermeiden. Es darf keine Überschneidungen zwischen der Unterstützung im Rahmen der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) 2021/1529 geben.***
- (3) Um die Komplementarität und Effizienz ihrer Maßnahmen zu fördern, arbeiten die Kommission und die Mitgliedstaaten zusammen und ***vermeiden*** Überschneidungen zwischen der Hilfe im Rahmen dieser Verordnung und anderen Hilfen der Union, der Mitgliedstaaten, von Drittländern, multilateralen und regionalen Organisationen und Einrichtungen wie internationalen Organisationen und den entsprechenden internationalen Finanzinstitutionen, Agenturen und Gebern außerhalb der Union im Einklang mit den festgelegten Grundsätzen für die Stärkung der operativen Koordinierung im Bereich der Außenhilfe **■**, unter anderem durch eine verstärkte Koordinierung mit den Mitgliedstaaten auf lokaler Ebene.
- (3a) ***Die Bereitstellung von Makrofinanzhilfe fällt nicht in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung.***
- (4) Bei den Tätigkeiten im Rahmen der Fazilität sollten ***die Sozial-, Klima- und Umweltstandards der Union eingehalten***, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt und Umweltschutz, ***Erhaltung der Ökosysteme und Tierschutznormen, gegebenenfalls einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen, durchgängig berücksichtigt werden, während Menschenrechte, soziale Rechte, Arbeitnehmerrechte, Demokratie, Gleichstellung der Geschlechter, nachhaltige Wasserbewirtschaftung*** und gegebenenfalls Katastrophenvorsorge ***uneingeschränkt geachtet werden*** und Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung unterstützt werden, um integrierte Maßnahmen zu fördern, mit denen sich positive Nebeneffekte und in kohärenter Weise mehrere Ziele zugleich erreichen lassen. Bei den Tätigkeiten werden „verlorene Vermögenswerte“ vermieden, und ***sie sind mit den Grundsätzen, erhebliche Beeinträchtigungen*** zu vermeiden und niemanden zurückzulassen, sowie

mit dem dem europäischen Grünen Deal zugrunde liegenden Prinzip der Nachhaltigkeit *vereinbar*.

- (5) Die Begünstigten und die Kommission stellen sicher, dass die ***Geschlechtergleichstellung***, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive während der gesamten Vorbereitung der Reformagenden und der Durchführung der Fazilität berücksichtigt und gefördert werden. Die Begünstigten und die Kommission ergreifen geeignete Maßnahmen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, aus rassistischen Gründen, aus Gründen der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu verhindern. Die Kommission wird über diese Maßnahmen im Zuge ihrer regelmäßigen Berichterstattung im Rahmen der Aktionspläne für die Geschlechtergleichstellung Bericht erstatten.
- (6) Aus der Fazilität werden keine Tätigkeiten oder Maßnahmen unterstützt, die mit den nationalen Energie- und Klimaplänen der Begünstigten, ihren national festgelegten Beiträgen im Rahmen des Übereinkommens von Paris und dem Ziel, bis ***spätestens*** 2050 Klimaneutralität zu erreichen, unvereinbar sind, die Investitionen in fossile Brennstoffe fördern oder die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, das Klima ***oder die biologische Vielfalt*** haben.
- (6a) ***Im Einklang mit dem Partnerschaftsprinzip der EU und dem EU-Verhaltenskodex für Partnerschaften stellt die Kommission sicher, dass einschlägige Interessenträger, einschließlich der nationalen Parlamente der Begünstigten, lokaler und regionaler Behörden, Sozialpartnern und Organisationen der Zivilgesellschaft, ordnungsgemäß und angemessen konsultiert werden und rechtzeitig Zugang zu den einschlägigen Informationen erhalten, damit sie bei der Konzipierung und Umsetzung der im Rahmen der Fazilität förderfähigen Maßnahmen und den damit verbundenen Überwachungs-, Kontroll- und Bewertungsverfahren sinnvoll mitwirken können. Bei dieser Einbeziehung wird angestrebt, dem Pluralismus der Gesellschaft im Westbalkan Rechnung zu tragen.***
- (7) Die Kommission ***stellt*** in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Begünstigten ***die*** Einhaltung der von der Union eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Bereitstellung von Hilfe ***sicher***, indem sie ***solide Systeme der internen Kontrolle*** und Betrugsbekämpfungspolitik ***anwendet und stärkt*** und ***verpflichtend*** über ***ein einziges Webportal*** Informationen über den Umfang und die Zuweisung der Hilfen ***auf Ebene der Endbegünstigten öffentlich*** zur Verfügung stellt, ***einschließlich einer Liste der Personen und Rechtsträger, die kumulative Beträge von mehr als 50 000 EUR erhalten***, wobei sie gewährleistet, dass die Angaben ***auf dem aktuellen Stand***, vergleichbar und leicht zugänglich sind sowie leicht ausgetauscht und veröffentlicht werden können.
- (7a) ***Um die Effizienz des Finanzinstruments sicherzustellen, können die Mitgliedstaaten regelmäßige und gemeinsame Konsultationen mit den Begünstigten durchführen, um Unterstützung bei der Programmplanung anzubieten.***

Artikel 5

Vorbedingungen für die Unterstützung durch die Union

- (1) Vorbedingung für die Unterstützung im Rahmen der Fazilität ist, dass die Begünstigten **funktionierende demokratische** Mechanismen, einschließlich eines **funktionierenden** parlamentarischen Mehrparteiensystems, **verbessern, sich dazu** bekennen und sich daran halten, **freie und pluralistische Medien schützen und gegen Desinformation, die Manipulation von Informationen und Einflussnahme aus dem Ausland vorgehen und die Rechtsstaatlichkeit schützen, auch mit Blick auf Gefahren für die finanziellen Interessen der Union, sowie den Schutz und die Achtung aller Menschenrechte**, einschließlich der Rechte von **Angehörigen aller** Minderheiten und **Gemeinschaften**, gewährleisten.

Eine Vorbedingung ist auch die vollständige Angleichung an die Gemeinsame Außen- und

Sicherheitspolitik der Union, einschließlich der Annahme restriktiver Maßnahmen gegen Russland, sowie an die Anforderungen der Union im Hinblick auf Visa für Drittländer.

Eine weitere Vorbedingung besteht darin, dass sich Serbien und das Kosovo konstruktiv **mit klar messbaren Fortschritten und greifbaren Ergebnissen** um die Normalisierung ihrer Beziehungen bemühen, **um** ihren jeweiligen Verpflichtungen, die sich aus dem Abkommen über den Weg zur Normalisierung der Beziehungen und dem dazugehörigen Anhang zur Durchführung sowie aus allen bisherigen im Rahmen des Dialogs getroffenen Vereinbarungen ergeben, ausnahmslos und in vollem Umfang **nachzukommen** und Verhandlungen über das umfassende Abkommen zur Normalisierung der Beziehungen **aufzunehmen**.

- (2) Die Kommission überwacht, ob die in Absatz 1 genannten Vorbedingungen erfüllt sind, bevor Mittel, **einschließlich Vorfinanzierungen**, aus der Fazilität an die Begünstigten freigegeben werden, und zwar während der gesamten Laufzeit der im Rahmen der Fazilität geleisteten Unterstützung und unter gebührender Berücksichtigung des jeweils letzten **Berichts über die Rechtsstaatlichkeit und** Erweiterungspakets **sowie der einschlägigen Entschließungen des Europäischen Parlaments. Die Kommission berücksichtigt bei diesem Verfahren auch die einschlägigen Empfehlungen internationaler Gremien wie der OSZE bzw. des BDIMR und des Europarats und seiner Venedig-Kommission.** Die Kommission kann **auf der Grundlage klarer und objektiver Kriterien** einen Beschluss erlassen, in dem sie feststellt, dass einzelne Vorbedingungen nicht erfüllt sind, und **behält in derartigen Fällen** insbesondere die freizugebenden Mittel gemäß Artikel 21 **ein**, unabhängig davon, ob die in Artikel 16 Absatz 3 genannten Auszahlungsbedingungen erfüllt sind. **Die Kommission verweigert die Freigabe von Mitteln im Falle eines anhaltenden Mangels an Fortschritten sowie gravierender Mängel und Rückschritte bei der Rechtsstaatlichkeit und bei grundlegenden Reformen, nachdem das Europäische Parlament und der Rat konsultiert wurden. Die Kommission arbeitet klare Leitlinien für die Anwendung der Konditionalität bei der Freigabe von Finanzmitteln aus und veröffentlicht diese. Die Bewertung der Kommission wird gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt. Die Begünstigten erhalten die Möglichkeit, die Mängel zu beheben, um die Vorbedingungen zu erfüllen, damit die Kommission im Anschluss an eine befürwortende Bewertung die Mittel freigegeben kann.**

KAPITEL II

Finanzierung und Durchführung

Artikel 6 Mittelausstattung

- (1) Der Betrag der aus der Fazilität gemäß den Absätzen 2 und 3 bereitgestellten Mittel darf für den Zeitraum 2024 bis 2027 6 000 000 000 EUR nicht überschreiten.
- (2) Die Finanzausstattung für die Durchführung der Fazilität wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2027 auf 2 000 000 000 EUR festgesetzt, davon
 - a) 98,5 % in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung der Begünstigten bei der Umsetzung der Reformagenden,
 - b) 1,5 % für Ausgaben gemäß Absatz 6.
- (3) Im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2027 kann Unterstützung in Form von Darlehen in Höhe von bis zu 4 000 000 000 EUR gewährt werden. Diese Mittel fallen nicht unter den in Artikel 31 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/947 genannten Betrag im Rahmen der Garantie für Außenmaßnahmen.

Der Eingliederungsplan der Fazilität wird entsprechend ihren spezifischen Zielen strukturiert, um vollständige Transparenz und Rechenschaftspflicht gegenüber der Haushaltsbehörde sicherzustellen.

Die Mittel werden jährlich von der Haushaltsbehörde bereitgestellt. Der Eingliederungsplan der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan setzt sich aus zusätzlichen Haushaltsposten zusammen, die den einzelnen Begünstigten im Rahmen der vorliegenden Verordnung entsprechen.

- (4) Die Kommission setzt den anfänglichen Richtbetrag der für die einzelnen Begünstigten verfügbaren Finanzmittel nach der in Anhang I dargelegten Methode in dem entsprechenden ***delegierten Rechtsakt*** gemäß Artikel 15 fest, wobei dieser Betrag auf der Grundlage der neuesten verfügbaren Daten an dem in Artikel 29 festgelegten Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung berechnet wird. Die Richtbeträge können sich während der Durchführung nach Maßgabe der Grundsätze des Artikels 21 ändern.
- (5) Im Einklang mit Artikel 19 beträgt die Höhe der Mittel, die über den in Artikel 12 der Verordnung (EU) 2021/1529¹ genannten Investitionsrahmen für den westlichen Balkan (WBIF) bereitgestellt werden, mindestens 50 % des in Absatz 1 genannten Gesamtbetrags. Dieser Beitrag umfasst den gesamten Betrag der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung gemäß Absatz 2 Buchstabe a des vorliegenden Artikels abzüglich des Dotierungsbetrags.
- (6) Die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Mittel können für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung der Fazilität verwendet werden, etwa für ***den Aufbau lokaler Kapazitäten, die Abordnung von Sachverständigen zu den zuständigen nationalen Behörden der Begünstigten, Folgenabschätzungen***, vorbereitende

¹ Verordnung (EU) 2021/1529 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. September 2021 zur Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III) (ABl. L 330 vom 20.9.2021).

Maßnahmen, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, die für die Verwaltung der Fazilität und die Verwirklichung ihrer Ziele erforderlich sind, insbesondere für Studien, Sachverständigentreffen, Schulungen, Konsultationen mit den Behörden der Begünstigten, Konferenzen, die Konsultation von Interessenträgern, **einschließlich lokaler und regionaler Behörden und Organisationen der Zivilgesellschaft**, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich inklusiver Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, soweit sie in **unmittelbarem** Bezug zu den Zielen dieser Verordnung stehen, Ausgaben für IT-Netze mit Schwerpunkt auf Informationsverarbeitung und -austausch, **dienstlich bereitgestellte IT-Tools** sowie alle sonstigen Ausgaben in den zentralen Dienststellen und den Unionsdelegationen für die administrative Hilfe und Koordinierungshilfe, die für die Fazilität benötigt wird. Außerdem können die Ausgaben auch die Kosten anderer unterstützender Tätigkeiten **zur Förderung der Transparenz** wie Qualitätskontrolle und Überwachung von Projekten oder Programmen vor Ort sowie die Kosten für Peer-Beratung und Sachverständige für die Bewertung und Durchführung von Reformen und Investitionen abdecken. **Werden Mittel für Prüfungszwecke verwendet, sind Interessenkonflikte zwischen der Stelle, die die Prüfung durchführt, und anderen Tätigkeiten dieser Stelle im Rahmen der Fazilität, wie Beratung oder administrative Hilfe und Koordinierungshilfe, Qualitätskontrolle und Überwachung von Projekten, offenzulegen und zu vermeiden.**

Artikel 7

Durchführung und Formen der Unionsfinanzierung

- (1) Die Fazilität wird im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 entweder in direkter oder in indirekter Mittelverwaltung mit einer der in Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 genannten Stellen durchgeführt.
- (2) Unionsmittel können in jeder der in der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 festgelegten Formen bereitgestellt werden, insbesondere in Form von finanziellem Beistand, Finanzhilfen, Auftragsvergabe und Mischfinanzierungsmaßnahmen.
- (3) Je nach der erforderlichen operativen und finanziellen Leistungsfähigkeit kann es sich bei der mit der Umsetzung von Mischfinanzierungsmaßnahmen betrauten Stelle um die Europäische Investitionsbank-**Gruppe**, eine multilaterale **europäische** Finanzinstitution wie die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung oder eine bilaterale europäische Finanzinstitution wie eine Entwicklungsbank **oder die Weltbankgruppe** handeln.

Nichteuropäische multilaterale Finanzinstitutionen können sich nach Möglichkeit durch gemeinsame Maßnahmen mit europäischen Finanzinstitutionen an der Fazilität beteiligen.

Von den Mitgliedstaaten, Drittländern, internationalen Organisationen, internationalen Finanzinstitutionen oder aus anderen Quellen können zusätzliche Finanzbeiträge bereitgestellt werden, auch für die Durchführung von Mischfinanzierungsmaßnahmen im Rahmen der Fazilität. Diese Beiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 Buchstaben a Ziffer ii, d und e der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.

Artikel 8

Regeln für die Förderfähigkeit von Personen und Einrichtungen, Ursprung der Lieferungen und Materialien und Beschränkungen im Rahmen der Fazilität

- (1) Die Teilnahme an Verfahren zur Vergabe von Aufträgen und Finanzhilfen für im Rahmen der Fazilität finanzierte Maßnahmen steht internationalen und regionalen Organisationen offen sowie allen natürlichen Personen, die Staatsangehörige folgender Länder oder Gebiete sind, bzw. juristischen Personen, die in folgenden Ländern oder Gebieten tatsächlich niedergelassen sind:
 - a) Mitgliedstaaten, Begünstigte, Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und Länder, die unter Anhang I der Verordnung (EU) 2021/947 und Anhang I der Verordnung (EU) 2021/1529 fallen,
 - b) Länder, **die den Begünstigten unter Berücksichtigung der Größe ihrer Wirtschaft ein vergleichbares Maß an Unterstützung gewähren wie die Union und** mit denen die Kommission **im Einklang mit der strategischen Autonomie der Union** einen gegenseitigen Zugang zur Außenhilfe im Gebiet der Begünstigten vereinbart hat.
- (2) Der in Absatz 1 Buchstabe b genannte gegenseitige Zugang kann für einen begrenzten Zeitraum von mindestens einem Jahr gewährt werden, wenn ein Land Einrichtungen aus der Union und aus den Ländern, die im Rahmen dieser Fazilität förderfähig sind, Zugang unter den gleichen Bedingungen gewährt.

Die Kommission beschließt nach Anhörung des betreffenden Begünstigten über den gegenseitigen Zugang.
- (3) Alle im Rahmen dieser Fazilität finanzierten und beschafften Lieferungen und Materialien müssen ihren Ursprung in einem der in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Länder haben, es sei denn, die Lieferungen und Materialien können nicht zu angemessenen Bedingungen in einem dieser Länder beschafft werden. **In diesem Fall muss die Beschaffung mit den geltenden Vorschriften der Union über die Sorgfaltspflicht in Lieferketten im Einklang stehen.** Darüber hinaus gelten die in Absatz 6 vorgesehenen Beschränkungen.
- (4) Die Bestimmungen über die Förderfähigkeit gemäß diesem Artikel gelten nicht für natürliche Personen, die von einem teilnahmeberechtigten Auftragnehmer oder gegebenenfalls Unterauftragnehmer beschäftigt oder auf andere Weise rechtmäßig vertraglich verpflichtet werden, und führen solchen natürlichen Personen gegenüber nicht zu Beschränkungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit, es sei denn, die Beschränkungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit beruhen auf den in Absatz 6 genannten Regeln.
- (5) Im Falle von Maßnahmen, die gemeinsam mit einer Stelle kofinanziert oder in direkter oder indirekter Mittelverwaltung mit den in Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 genannten Stellen durchgeführt werden, gelten ebenfalls die Bestimmungen dieser Stellen. Dies gilt unbeschadet der Beschränkungen gemäß Absatz 6, die in den mit diesen Stellen geschlossenen Vereinbarungen gebührend berücksichtigt werden.
- (6) Die Förderfähigkeitsbestimmungen und der Ursprung der in den Absätzen 1 und 3

genannten Lieferungen und Materialien sowie die Staatsangehörigkeit der in Absatz 4 genannten natürlichen Personen können hinsichtlich der Staatsangehörigkeit, des Standorts oder der Art der an den Gewährungsverfahren beteiligten Rechtsträger sowie hinsichtlich des geografischen Ursprungs von Lieferungen und Materialien in folgenden Fällen beschränkt werden:

- a) wenn diese Beschränkungen wegen der spezifischen Art und/oder Ziele der Tätigkeit oder des spezifischen Gewährungsverfahrens notwendig sind und/oder für die wirksame Durchführung der Maßnahme erforderlich sind,
 - b) wenn die Maßnahme oder das spezifische Gewährungsverfahren die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigen, insbesondere in Bezug auf strategische Vermögenswerte und Interessen der Union, ihrer Mitgliedstaaten oder der Begünstigten, einschließlich der Sicherheit, der Resilienz und des Schutzes der Integrität der digitalen Infrastruktur (einschließlich der 5G-Netzinfrastruktur), der Kommunikations- und Informationssysteme und der damit verbundenen Lieferketten, **und die Maßnahme oder das Gewährungsverfahren nach vorheriger Genehmigung durch den Prüfungsausschuss nicht mit der Strategie für wirtschaftliche Sicherheit im Einklang steht.**
- (7) Bieter und Bewerber aus nicht förderfähigen Ländern können **nur** in **begründeten** dringlichen Fällen oder bei Nichtverfügbarkeit von Dienstleistungen auf den Märkten der betreffenden Länder oder Gebiete oder in anderen hinreichend begründeten Fällen als förderfähig zugelassen werden, wenn die Anwendung der Förderfähigkeitsbestimmungen die Verwirklichung einer Maßnahme unmöglich machen oder übermäßig erschweren würde, **wobei vollständige Transparenz gegeben sein und eine legitime Begründung zugrunde liegen muss.**
- (7a) **In Bezug auf die Funktionsweise der Vergabe öffentlicher Aufträge und der Beihilfenkontrolle stellt die Kommission durch eine jährliche Prüfung und Kontrollen sicher, dass das System weiterhin funktionsfähig ist. In diesem Zusammenhang legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Jahresbericht über die Funktionsweise solcher Kontrollen bei den Begünstigten vor.**
- (7b) **Fällt die Bewertung der Vergabe öffentlicher Aufträge und der Beihilfenkontrolle durch die Kommission positiv aus, so schlägt sich die Bewertung in der Verwendung von Mitteln aus dem Instrument für Heranführungshilfe nieder.**

Artikel 9

Rahmenvereinbarung

- (1) Zur Durchführung der Fazilität schließt die Kommission mit jedem Begünstigten eine **Rahmenvereinbarung**, in der **spezifische Regelungen** für die **Verwaltung, Kontrolle, Aufsicht, Überwachung, Evaluierung, Berichterstattung und Prüfung der im Rahmender Fazilität bereitgestellten Mittel** sowie zur **Prävention, Aufdeckung, Untersuchung und Behebung von Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption und Interessenkonflikten** festgelegt werden. **Der Rahmenvereinbarung geht eine öffentliche Konsultation und eine positive Bewertung des jeweiligen nationalen Parlaments voraus.**
- (1a) **Es werden Begleitausschüsse nach dem Vorbild des Europäischen**

Verhaltenskodex für Partnerschaften nach den bewährten Verfahren für die Ausarbeitung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, Fortschrittsberichte und die Überwachung und Bewertung von Projekten, Maßnahmen und Tätigkeiten eingesetzt.

- (2) Die **Rahmenvereinbarung** wird durch Darlehensvereinbarungen gemäß Artikel 17 ergänzt, in denen besondere Bestimmungen für die Verwaltung und Durchführung von Finanzierungen in Form von Darlehen festgelegt werden. **Diese Rahmenvereinbarungen, einschließlich aller zugehörigen Unterlagen, werden unverzüglich und gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt und veröffentlicht.**
- (3) Die Mittel, **einschließlich Vorfinanzierungen**, werden den Begünstigten erst nach **einer positiven Bewertung der Kommission in Bezug auf die Erfüllung der Vorbedingungen gemäß Artikel 5 und nach** Inkrafttreten der jeweiligen **Rahmenvereinbarung** und der betreffenden Darlehensvereinbarungen gewährt.
- (4) Durch die mit den einzelnen Begünstigten geschlossenen **Rahmenvereinbarungen** und Darlehensvereinbarungen sowie die Vereinbarungen mit Personen oder Stellen, die Unionsmittel erhalten, wird sichergestellt, dass die in Artikel 129 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 festgelegten Verpflichtungen erfüllt werden.
- (5) Die **Rahmenvereinbarung** enthält die erforderlichen detaillierten Bestimmungen in Bezug auf
 - a) die Verpflichtung des Begünstigten, **entscheidende Fortschritte bei der Schaffung eines soliden Rechtsrahmens für die Betrugsbekämpfung zu erzielen, effizientere und wirksamere Kontrollsysteme zu schaffen, einschließlich geeigneter Mechanismen und Maßnahmen zur wirksamen Prävention, Aufdeckung und Behebung von Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption und Interessenkonflikten sowie zur Vermeidung, Meldung und Bekämpfung von Korruptionspraktiken, Vetternwirtschaft, Günstlingswirtschaft oder einer unangemessenen regionalen oder sektoralen Konzentration der Zuweisung oder Verwendung von Mitteln**, und die Bekämpfung von Geldwäsche, **organisierter Kriminalität, missbräuchlicher Mittelverwendung**, Terrorismusfinanzierung, Steuervermeidung, Steuerbetrug und Steuerhinterziehung **sowie von sonstigen rechtswidrigen Handlungen im Zusammenhang mit den im Rahmen der Fazilität bereitgestellten Mitteln** zu verstärken,
 - b) die Regeln für die Freigabe, Einbehaltung, Kürzung und Umverteilung von Mitteln gemäß Artikel 21,
 - c) die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung, Kontrolle, Aufsicht, Überwachung, Evaluierung, Berichterstattung und Prüfung im Rahmen der Fazilität sowie Systemprüfungen, Untersuchungen, Betrugsbekämpfungsmaßnahmen und Zusammenarbeit,
 - d) die Regeln für die Berichterstattung an die Kommission zur Frage, ob und wie die in Artikel 12 genannten Auszahlungsbedingungen erfüllt sind, **unter anderem durch die Möglichkeit, die Erreichung der Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit Reformen und Investitionen zu prüfen**,
 - e) die Vorschriften über Steuern, Zölle und sonstige Abgaben nach Artikel 27 Absätze 9 und 10 der Verordnung (EU) 2021/947,

- ea) *die Anerkennung der Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses gemäß Artikel XX und die Modalitäten der Zusammenarbeit der Begünstigten mit dem Prüfungsausschuss,*
- f) die Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung, Untersuchung und Behebung von Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption und Interessenkonflikten sowie die Verpflichtung, *den Prüfungsausschuss, die Kommission, den Rechnungshof, das OLAF und gegebenenfalls die EUSa* unverzüglich über mutmaßliche oder tatsächliche Fälle von Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption, Interessenkonflikten *und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die sich auf die im Rahmen der Fazilität bereitgestellten Mittel auswirken,* sowie über das einschlägige Vorgehen zu unterrichten, *auch wenn sie die Stelle betreffen, die die Mittel im Rahmen der Darlehensvereinbarung ausführt,*
- g) die in den Artikeln 22 und 23 genannten Verpflichtungen, einschließlich präziser Regeln und Fristen für die Erhebung von Daten durch den Begünstigten und den Zugang für die Kommission, das OLAF, *den Europäischen Rechnungshof und gegebenenfalls die EUSa, auch im Hinblick auf Informationen, die sich im Besitz der Stelle befinden, die die Mittel im Rahmen der Darlehensvereinbarung ausführt,*
- ga) *die Sicherstellung, dass dem vom Prüfungsausschuss benannten unabhängigen externen Prüfer der Zugang zu Informationen und die Befugnis zur Durchführung von Kontrollen vor Ort in einem vergleichbaren Umfang gewährt werden, wie sie die Kommission und der Rechnungshof haben; zudem nutzt der Westbalkan das Früherkennungs- und Ausschlussystem und meldet der Kommission Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verwendung der Mittel,*
- h) ein Verfahren, mit dem sichergestellt wird, dass Anträge auf Auszahlung der Unterstützung in Darlehensform unter Berücksichtigung von Artikel 6 Absatz 3 innerhalb des verfügbaren Darlehensbetrags bleiben,
- i) das Recht der Kommission, im Falle von Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption und Interessenkonflikten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, die vom Begünstigten nicht behoben wurden, oder bei einer schwerwiegenden Verletzung einer sich aus der **Rahmenvereinbarung** ergebenden Verpflichtung die im Rahmen der Fazilität geleistete Unterstützung anteilig zu kürzen und alle zur Erreichung der Ziele der Fazilität ausgegebenen Beträge einzuziehen oder die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens zu verlangen,
- j) die Regeln und Modalitäten für die Berichterstattung durch die Begünstigten zwecks Überwachung der Durchführung der Fazilität und Bewertung der Verwirklichung der in Artikel 3 genannten Ziele.

Artikel 10

Mittelübertragungen, Jahrestanchen, Mittel für Verpflichtungen

- (1) Abweichend von Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 werden ungenutzte Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen im Rahmen der Fazilität automatisch übertragen und können jeweils bis zum 31. Dezember des folgenden

Haushaltsjahres gebunden und ausgeschöpft werden. Im folgenden Haushaltsjahr wird zunächst der übertragene Betrag verwendet.

- (2) Im Einklang mit Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 **übermittelt** die Kommission **dem Europäischen Parlament** und **dem** Rat Informationen über die übertragenen Mittel für Verpflichtungen, **einschließlich der betreffenden Beträge**.
- (3) Abweichend von Artikel 15 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 über die Wiedereinsetzung von Mitteln werden Mittel für Verpflichtungen, die dem Betrag der aufgehobenen Mittelbindungen infolge der vollständigen oder teilweisen Nichtdurchführung einer Maßnahme im Rahmen der Fazilität entsprechen, wieder in die ursprüngliche Haushaltslinie eingestellt.
- (4) Mittelbindungen für Maßnahmen, deren Durchführung sich über mehrere Haushaltsjahre erstreckt, können gemäß Artikel 112 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 in Jahrestanchen erfolgen.

KAPITEL III

Reformagenden

Artikel 11

Vorlage von Reformagenden

- (1) Um Unterstützung aus der Fazilität zu erhalten, legt jeder Begünstigte der Kommission eine Reformagenda für die Laufzeit der Fazilität vor, die auf dem im jüngsten Wirtschaftsreformprogramm enthaltenen Teil über Strukturreformen und den damit verbundenen gemeinsamen politischen Leitlinien aufbaut, die im Rahmen des Wirtschafts- und Finanzdialogs im Mai 2023 vereinbart wurden, sowie gegebenenfalls auf der nationalen Wachstumsstrategie des Begünstigten, der überarbeiteten Erweiterungsmethodik, dem jüngsten Erweiterungspaket und dem Wirtschafts- und Investitionsplan für den Westbalkan.
- (2) Die Reformagenden **bilden einen übergreifenden Rahmen für die Verwirklichung der in Artikel 3 genannten allgemeinen und spezifischen Ziele, in denen** die vom Begünstigten durchzuführenden Reformen sowie die Investitionsbereiche **dargelegt sind**, mit denen die in Artikel 3 genannten allgemeinen und spezifischen Ziele erreicht werden sollen. Die Reformagenden müssen Maßnahmen zur Durchführung von Reformen **und Investitionen** im Rahmen eines umfassenden und kohärenten Pakets vorsehen. In Bezug auf die wesentlichen Elemente, einschließlich der Rechtsstaatlichkeit, der Korruptionsbekämpfung, **auch der Korruption auf hoher Ebene**, der Grundrechte und der freien Meinungsäußerung, müssen die Reformagenden den im Rahmen des jüngsten Erweiterungspakets **und den im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit** formulierten Bewertungen Rechnung tragen, **was auch für die Bewertungen der einschlägigen internationalen Organisationen, darunter des BDIMR der OSZE und der Venedig-Kommission, und für die einschlägigen Berichte und Entschlüsse des Europäischen Parlaments gilt. Die Reformagenden müssen eine Schätzung der Finanzmittel umfassen, die für die Durchführung der Reformen und Investitionen im Rahmen der Fazilität im**

Einklang mit den in Artikel 3 genannten allgemeinen und spezifischen Zielen benötigt werden.

- (3) In den Reformagenden ***werden für jeden vorrangigen Bereich spezifische Zielvorgaben und Etappenziele innerhalb der jeweiligen Reformagenda festgelegt, etwa in den Bereichen Energieeffizienz, Einführung erneuerbarer Energieträger, Ausbau der digitalen Infrastruktur, Justizreformen und Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung. Diese Ziele müssen spezifisch, messbar, erreichbar, realistisch und zeitgebunden sein und ferner die wirksame Überwachung und Bewertung der Fortschritte erleichtern und*** im Einklang mit dem jüngsten makroökonomischen und finanzpolitischen Rahmen stehen, der der Kommission im Rahmen des Wirtschafts- und Finanzdialogs mit der EU vorgelegt wurde.
- (4) Die Reformagenden müssen mit den Reformprioritäten, die im Zusammenhang mit den Beitrittsvorbereitungen des Begünstigten ermittelt wurden, sowie mit anderen einschlägigen Dokumenten wie dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen, dem nationalen Energie- und Klimaplan, dem national festgelegten Beitrag im Rahmen des Übereinkommens von Paris und dem Ziel, bis ***spätestens*** 2050 Klimaneutralität zu erreichen, im Einklang stehen und diese unterstützen.
- (5) Die Reformagenden müssen den in Artikel 4 festgelegten allgemeinen Grundsätzen Rechnung tragen.
- (6) Die Begünstigten werden von der Kommission aufgefordert, innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Reformagenden vorzulegen. ***Die nationalen Wirtschaftsreformprogramme und die jährlichen Fortschrittsberichte der Kommission dienen dabei als Ausgangspunkt. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat die Reformagenden der Begünstigten, sobald sie verfügbar sind.***
- (7) Erhält ein Begünstigter infolge einer Umverteilung der Unterstützung im Rahmen der Fazilität zusätzliche Unterstützung, wird er von der Kommission aufgefordert, innerhalb von drei Monaten eine überarbeitete Reformagenda für die verbleibende Laufzeit der Fazilität vorzulegen. ***Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat, bevor sie einen Beschluss über die Umverteilung der finanziellen Unterstützung fasst und die Begünstigten auffordert, eine überarbeitete Reformagenda vorzulegen.***

Artikel 12

Grundsätze für die Finanzierung im Rahmen der Reformagenden

- (1) Die Fazilität bietet den Begünstigten Anreize für die Umsetzung ihrer Reformagenda, indem die Freigabe der Mittel an Auszahlungsbedingungen geknüpft wird. Diese Auszahlungsbedingungen gelten für Mittel gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 6 Absatz 3 und werden als ***messbare*** qualitative oder quantitative Schritte formuliert ***und sind an die Verwirklichung konkreter Etappenziele und Zielvorgaben gebunden.*** Diese Schritte müssen die Fortschritte bei bestimmten sozioökonomischen Reformen abbilden, einschließlich bei den wesentlichen Elementen des Erweiterungsprozesses, ***den Unionswerten, der Rechtsstaatlichkeit, der Justiz und den Grundrechten,*** und sind im Einklang mit dem jüngsten Erweiterungspaket ***und dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit*** an die Verwirklichung der verschiedenen in Artikel 3 genannten Ziele der Fazilität gekoppelt.

Bei Erfüllung der Auszahlungsbedingungen werden die Mittel je nach Umsetzungsstand **und abhängig von der Erfüllung der in Artikel 5 genannten Vorbedingungen** vollständig oder teilweise freigegeben.

- (2) Bei Finanzierungen aus dem in Artikel 19 genannten Fonds entspricht die Erfüllung der Auszahlungsbedingungen gemäß Absatz 1 der vorläufigen Validierung. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Eingang eines Zahlungsantrags der Fondsverwalter des im Rahmen des WBIF eingerichteten gemeinsamen Fonds für die Geberbeiträge.

Aus Mitteln der Fazilität dürfen keine Aktivitäten oder Maßnahmen unterstützt werden, die die Integrität oder den institutionellen Rahmen eines Begünstigten im Sinne seiner verfassungsmäßigen Ordnung und seiner einschlägigen internationalen Verpflichtungen beeinträchtigen könnten.

- (3) Makrofinanzielle Stabilität, solide Verwaltung der öffentlichen Finanzen, Transparenz und Überwachung des Haushalts sind allgemeine Auszahlungsbedingungen, die vor der Freigabe von Mitteln stets erfüllt sein müssen.

Artikel 13

Inhalt der Reformagenden

- (1) Die Reformagenden müssen insbesondere die folgenden Elemente enthalten, die hinreichend zu begründen und zu erläutern sind:
- a) Maßnahmen, die den in Artikel 3 genannten Zielen **in Form von messbaren Etappenzielen und Zielwerten bedarfsorientiert** in kohärenter, umfassender und hinreichend ausgewogener Weise Rechnung tragen, einschließlich Strukturreformen, Investitionen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllung der Vorbedingungen,
 - aa) **Maßnahmen in den Bereichen Justiz, Bekämpfung von Korruption, Betrug und organisierter Kriminalität, die unter die Verhandlungskapitel 23 und 24 fallen, Verwaltung der öffentlichen Finanzen und interne Kontrolle, die unter Verhandlungskapitel 32 fallen, sowie Kontrolle staatlicher Beihilfen, die unter Verhandlungskapitel 8 fällt,**
 - b) eine Erläuterung, inwiefern Maßnahmen mit den **in Artikel 4 genannten allgemeinen Grundsätzen sowie den in Artikel 4 und 11 genannten Anforderungen**, Strategien, Plänen und Programmen gemäß Artikel 11 im Einklang stehen,
 - c) eine Erläuterung, inwieweit die Maßnahmen **zu Folgendem** beitragen sollen:
 - i) **Stärkung der demokratischen Institutionen, der verantwortungsvollen Staatsführung, der öffentlichen Verwaltung und des Kapazitätsaufbaus, der Medienfreiheit und der Zivilgesellschaft;**
 - ii) **internationale Justiz, gutnachbarliche Beziehungen und Aussöhnung;**
 - iii) **Dezentralisierung und lokale Entwicklung;**
 - iv) **Klima-, Biodiversitäts- und Umweltziele, insbesondere durch Konvergenz mit den Klima- und Umweltstandards der Union und Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“;**
 - v) **sozialer Zusammenhalt, einschließlich Fortschritten bei der**

Verwirklichung der sozialen und wirtschaftlichen Standards der Union, der Verringerung von Ungleichheit, der Gleichstellung und der Inklusion schutzbedürftiger Gruppen;

vi) digitaler Wandel, Innovation, allgemeine und berufliche Bildung und Beschäftigung;

vii) Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle der Frau in der Gesellschaft, einschließlich des Schutzes und der Förderung der Rechte von Frauen und Mädchen im Einklang mit den EU-Aktionsplänen für die Gleichstellung und den einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates und internationalen Übereinkommen;

viii) Nichtdiskriminierung, Toleranz gegenüber und Achtung der Rechte von Personen, die einer Minderheit angehören, darunter ethnische und religiöse Minderheiten und die LGBTI-Gemeinschaft;

ix) Sicherstellung des Schutzes von Hinweisgebern,

- d) eine rechtsverbindliche vorläufige Ex-ante-Kostenkalkulation und ein überprüfbarer Zeitplan für die Reformen und Investitionen sowie die geplanten Auszahlungsbedingungen für die Mittelfreigabe, formuliert als qualitative und quantitative Schritte in Gestalt konkreter Zielvorgaben und Etappenziele, die spätestens bis zum 31. August 2027 umzusetzen sind,*
- e) die Vorkehrungen für die wirksame Überwachung, Berichterstattung und Evaluierung der Reformagenda durch den Begünstigten, einschließlich der vorgeschlagenen messbaren qualitativen und quantitativen Schritte und der in Absatz 2 genannten einschlägigen Indikatoren, unter Anwendung der Verfahren aus den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung,*
- f) eine Erläuterung des Systems des Begünstigten und der geplanten Maßnahmen zur wirksamen Prävention, Aufdeckung und Behebung von Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption, Korruption auf höchster Ebene, Interessenkonflikten, organisierter Kriminalität und Geldwäsche sowie zur Durchsetzung der Vorschriften über die Beihilfenkontrolle und der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung bestehender Unzulänglichkeiten in den ersten Jahren der Umsetzung der Reformagenda,*
- fa) für die Ausarbeitung und, soweit verfügbar, für die Umsetzung der nationalen Reformagenden eine Zusammenfassung der im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen durchgeführten Konsultation der maßgeblichen Interessenträger, einschließlich der nationalen Parlamente, lokaler und regionaler Vertretungsorgane und Behörden, Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft, und eine Erläuterung, wie die Beiträge dieser Interessenträger in die nationalen Reformagenden einfließen,*
- fb) die Regelungen, mit denen eine Doppelfinanzierung durch die Fazilität und andere Unionsprogramme oder Geber, insbesondere eine Unterstützung im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/1529, verhindert werden soll,*
- fc) Informationen über die tatsächlichen und geplanten Beiträge anderer Geber,*
- fd) eine Erläuterung, wie die Begünstigten einen angemessenen Schutz der finanziellen Interessen der Union sicherzustellen haben, indem sie Standards*

anwenden, die mit den in der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union vorgesehenen Standards vergleichbar sind,

- fe) Bestimmungen zur Erleichterung von Transparenz und Rechenschaftspflicht durch einen problemlosen Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen über die Verteilung von Mitteln der Fazilität,*
- g) sonstige sachdienliche Informationen.

- I**
- (2a) *Die Reformagenden müssen ergebnisorientiert sein und Indikatoren für die Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der in Artikel 3 festgelegten allgemeinen und spezifischen Ziele enthalten. Diese Indikatoren müssen sich auf international vereinbarte Indikatoren und auf die in Bezug auf die Strategien der Begünstigten bereits vorhandenen Indikatoren stützen. Die Indikatoren müssen zudem mit den zentralen Leistungsindikatoren des Ergebnisrahmens des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III), des EFSD+-Rahmens für die Ergebnismessung und des WBIF möglichst kohärent sein und außerdem Indikatoren zu Konsultation und Transparenz umfassen. Die Indikatoren müssen spezifisch, messbar, erreichbar, relevant und zeitgebunden sein. Für jeden Indikator werden quantitative und qualitative Schwellenwerte festgelegt, damit die Zahlungsbedingungen als zufriedenstellend erfüllt angesehen werden können.*
 - (2b) *Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um die gemeinsamen Indikatoren für die Berichterstattung über die Fortschritte und für die Überwachung und Evaluierung der Fazilität im Hinblick auf die Verwirklichung der allgemeinen und spezifischen Ziele festzulegen.*

Artikel 14

Bewertung der Reformagenden durch die Kommission

- (1) Die Kommission bewertet unverzüglich die Relevanz, Vollständigkeit und Angemessenheit der Reformagenda eines jeden Begünstigten und gegebenenfalls etwaiger Änderungen dieser Agenda. Bei ihrer Bewertung arbeitet die Kommission eng mit dem betreffenden Begünstigten zusammen und kann Stellungnahmen abgeben, zusätzliche Informationen anfordern **oder den Begünstigten auffordern, seine Reformagenda zu überprüfen bzw. zu ändern.**
- (2) Bei der Bewertung der Reformagenden berücksichtigt die Kommission die verfügbaren einschlägigen analytischen Informationen über den Begünstigten, die Begründung und die vom Begünstigten gemäß Artikel 13 vorgelegten Elemente sowie alle anderen einschlägigen Informationen wie etwa die in Artikel 11 aufgeführten Informationen.
- (3) Bei ihrer Bewertung berücksichtigt die Kommission insbesondere folgende Kriterien:
 - a) ob die Reformagenda den in Artikel 3 genannten Zielen in einer **bedarfsorientierten**, relevanten, umfassenden, kohärenten und hinreichend ausgewogenen Weise Rechnung trägt,

- aa) *ob die Reformagenda und ihre Maßnahmen mit den in Artikeln 4 und 11 genannten Grundsätzen, Strategien, Plänen und Programmen im Einklang stehen,*
- b) ob davon ausgegangen werden kann, dass die Reformagenda die Fortschritte bei der Überwindung der sozioökonomischen Kluft zwischen dem Begünstigten und der Union beschleunigt und dadurch deren wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung fördert und die Annäherung an die Standards der Union unterstützt, **die Ungleichheit verringert und den sozialen Zusammenhalt stärkt,**
- c) ob davon ausgegangen werden kann, dass die Reformagenda den Übergang der Begünstigten zu einer nachhaltigen, klimaneutralen, klimaresilienten und inklusiven Wirtschaft beschleunigen wird, indem die regionale Konnektivität verbessert wird, Fortschritte beim ökologischen und beim digitalen Wandel, einschließlich bei der biologischen Vielfalt, erzielt, **strategische Abhängigkeiten verringert** und **Forschung** und Innovation, Bildung, **Fortbildung, Beschäftigung** und Kompetenzen sowie der Arbeitsmarkt insgesamt – **mit einem besonderen Augenmerk auf jungen Menschen** – gefördert werden,
- ca) *ob die in der Reformagenda enthaltenen Maßnahmen mit den Grundsätzen „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ und „Niemanden zurücklassen“ im Einklang stehen,*
- cb) *ob mit der Reformagenda Folgendes gefördert werden kann:*
- i) *demokratische Institutionen, verantwortungsvolle Staatsführung, öffentliche Verwaltung und Kapazitätsaufbau, Medienfreiheit und Zivilgesellschaft;*
 - ii) *internationale Justiz, gutnachbarliche Beziehungen und Aussöhnung;*
 - iii) *Dezentralisierung und lokale Entwicklung;*
 - iv) *Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen;*
 - v) *Nichtdiskriminierung, Toleranz gegenüber und Achtung der Rechte von Personen, die einer Minderheit angehören, darunter ethnische und religiöse Minderheiten und die LGBTI-Gemeinschaft;*
 - vi) *Schutz von Hinweisgebern,*
- d) ob davon ausgegangen werden kann, dass die Reformagenda die wesentlichen Elemente des Erweiterungsprozesses im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe i weiter stärken wird,
- e) ob die Reformagenda die **einschlägigen** Vorbedingungen und Auszahlungsbedingungen **erfüllt,**
- f) ob die vom Begünstigten vorgeschlagenen Auszahlungsbedingungen angemessen und ambitioniert sind, mit der Bewertung aus dem jüngsten Erweiterungspaket im Einklang stehen sowie hinreichend bedeutsam und klar genug sind, um bei ihrer Erfüllung eine entsprechende Freigabe der Mittel zu ermöglichen, und ob die vorgeschlagenen Indikatoren für die Berichterstattung

geeignet und ausreichend sind, um die Fortschritte im Hinblick auf die Gesamtziele zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten,

- g) ob die vom Begünstigten vorgeschlagenen Vorkehrungen geeignet erscheinen, Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption und Interessenkonflikte, **organisierte Kriminalität und Geldwäsche** wirksam zu verhindern, aufzudecken und zu beheben **sowie Straftaten mit Auswirkungen auf die im Rahmen der Fazilität bereitgestellten Mittel wirksam zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen** und sicherzustellen, dass es nicht zu einer Doppelfinanzierung durch die Fazilität und andere Unionsprogramme, **insbesondere durch Unterstützung im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/1259**, sowie durch andere Geber kommt,
 - ga) **ob davon ausgegangen werden kann, dass mit den vom Begünstigten vorgeschlagenen Regelungen ein angemessener Schutz der finanziellen Interessen der Union sichergestellt wird, indem vergleichbare Standards wie in der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 vorgesehen angewendet werden,**
 - gb) **ob die Reformagenda die Beiträge der maßgeblichen Interessenträger, darunter nationale Parlamente, lokale und regionale Vertretungsorgane und Behörden, Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft, ausreichend berücksichtigt.**
- (4) Bei der Bewertung der von den Begünstigten vorgelegten Reformagenden kann die Kommission von **unabhängigen** Sachverständigen unterstützt werden.
- (4a) **Die Kommission fordert den Begünstigten auf, seine Reformagenda zu überprüfen oder zu ändern, um potenziellen Risiken Rechnung zu tragen, wenn ihre Bewertung ergeben hat, dass einige oder alle Kriterien gemäß Absatz 3 nicht erfüllt sind. Eine solche Änderung würde mit dem Genehmigungsverfahren für die grenzübergreifenden Programme, an denen die Begünstigten teilnehmen, in Einklang gebracht werden.**

Artikel 15

Delegierter Rechtsakt mit zusätzlichen Bestimmungen

- (1) Im Falle einer positiven Bewertung **der von dem Begünstigten** gemäß Artikel 14 **vorgelegten Reformagenda** oder gegebenenfalls seiner gemäß Artikel 16 vorgelegten Änderung **wird die Kommission ermächtigt, einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 26 zu erlassen, um diese Verordnung durch Bestimmungen zu ergänzen, in denen die in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels genannten Punkte festgelegt sind.**
- (2) Im **delegierten Rechtsakt** der Kommission werden die vom Begünstigten umzusetzenden Reformen, die zu fördernden Investitionsbereiche und die Auszahlungsbedingungen gemäß der Reformagenda, einschließlich des ungefähren Zeitplans, **sowie die Etappenziele und Zielvorgaben, die für die Auszahlung der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 genannten Beträge zu erreichen sind, festgelegt. Dieser delegierte Rechtsakt fungiert als maßgebliches Instrument, um die Maßnahmen des Begünstigten auf die Verwirklichung der vereinbarten Ziele auszurichten und für Rechenschaftspflicht und Fortschritte im Reformprozess zu sorgen.**
- (3) Im **delegierten Rechtsakt** wird ferner Folgendes festgelegt:

- a) der Richtbetrag der für den Begünstigten insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel und die – im Einklang mit Artikel 13 strukturierten – geplanten Tranchen einschließlich Vorfinanzierungen, die freigegeben werden, sobald der Begünstigte die einschlägigen Auszahlungsbedingungen in Form qualitativer und quantitativer Schritte, die im Hinblick auf die Umsetzung der Reformagenda ermittelt wurden, zufriedenstellend erfüllt hat,
- b) Aufschlüsselung der einzelnen Tranchen nach Unterstützung in Darlehensform und nicht rückzahlbarer Unterstützung,
- c) die Frist, innerhalb derer die letzten Auszahlungsbedingungen in Bezug auf die Reformen erfüllt sein müssen,
- d) die Regelungen und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der Reformagenda und die Berichterstattung darüber, **insbesondere die Beteiligung der nationalen Parlamente der Begünstigten und anderer Interessenträger**, gegebenenfalls einschließlich der Maßnahmen, die zur Einhaltung von Artikel 24 erforderlich sind,
- e) die Indikatoren gemäß Artikel 13 Absatz 2 für die Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der in Artikel 3 genannten allgemeinen und spezifischen Ziele,
- ea) **die Bewertung der in Artikel 5 genannten Vorbedingungen durch die Kommission,**
- eb) **die Modalitäten für Teilauszahlungen unter genauer Angabe des Anteils der jeweiligen Auszahlungsbedingung an den einzelnen Tranchen, die freigegeben werden sollen,**
- ec) **wie die Rücknahme von Maßnahmen oder die Nichterfüllung von Vorbedingungen nach Beendigung der Fazilität zu bewerten sind,**
- ed) **die Verpflichtung des Begünstigten, eine für den Rechnungsführer der Kommission akzeptable finanzielle Garantie in Höhe von 5 % der Finanzausstattung der Reformagenda zu stellen, die auf Verlangen der Kommission vollstreckbar ist, wenn diese feststellt, dass der Begünstigte nach Ablauf des Durchführungszeitraums der Fazilität mindestens eine Maßnahme der Reformagenda rückgängig gemacht hat.**

Artikel 16

Änderungen der Reformagenden

- (1) Ist eine Reformagenda einschließlich der einschlägigen Auszahlungsbedingungen für den Begünstigten aufgrund objektiver Umstände in Teilen oder in Gänze nicht mehr umsetzbar, so kann der Begünstigte eine geänderte Reformagenda vorschlagen. In diesem Fall kann der Begünstigte bei der Kommission einen begründeten Antrag auf Änderung des in Artikel 15 Absatz 1 genannten **delegierten Rechtsakts** stellen.
- (2) Die Kommission kann den delegierten Rechtsakt ändern, **nachdem sie das Europäische Parlament und den Rat darüber unterrichtet hat**, insbesondere um Änderungen der verfügbaren Beträge im Einklang mit den Grundsätzen des Artikels 21 zu berücksichtigen.

- (3) Ist die Kommission der Auffassung, dass die vom Begünstigten angeführten Gründe eine Änderung der Reformagenda rechtfertigen, so bewertet sie die geänderte Reformagenda gemäß Artikel 14 und kann den in Artikel 15 Absatz 1 genannten **delegierten Rechtsakt** unverzüglich ändern.
- (4) In einer Änderung kann die Kommission für die Auszahlungsbedingungen Zeitleisten akzeptieren, die bis 2028 reichen. Die in Artikel 21 Absatz 8 festgelegte endgültige Frist bleibt davon unberührt.

Artikel 17

Darlehensvereinbarung, Anleihe- und Darlehenstransaktionen

- (1) Zur Finanzierung der im Rahmen der Fazilität gewährten Unterstützung in Form von Darlehen wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 220a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 im Namen der Union die erforderlichen Mittel auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufzunehmen.
- (2) Abweichend von Artikel 220 Absatz 4 der Haushaltsordnung können die Auszahlungen des Darlehens im Namen des Begünstigten über den WBIF abgewickelt werden. Die erhaltenen Beträge werden an den Begünstigten weitergeleitet.
- (3) Die Kommission schließt mit dem Begünstigten eine Darlehensvereinbarung. In der Darlehensvereinbarung werden der Darlehenshöchstbetrag, der Bereitstellungszeitraum und die detaillierten Bedingungen für die Unterstützung durch Darlehen aus der Fazilität festgelegt. Die Laufzeit der Darlehen beträgt höchstens 40 Jahre ab Unterzeichnung der Darlehensvereinbarung.

Zusätzlich zu und abweichend von Artikel 220 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 enthält die Darlehensvereinbarung den Betrag der Vorfinanzierung und Bestimmungen über die Verbuchung der Vorfinanzierung. **Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig die folgenden Angaben:**

- a) **den Darlehensbetrag in Euro,**
- b) **die durchschnittliche Laufzeit des Darlehens,**
- c) **die Formel, nach der die Kosten des Darlehens berechnet werden, und den Bereitstellungszeitraum des Darlehens,**
- d) **die Höchstzahl der Tranchen sowie einen klaren und präzisen Tilgungsplan.**

In Bezug auf die Darlehensbeträge, die über den WBIF abgewickelt werden, muss die Darlehensvereinbarung auch

- a) vorsehen, dass der Begünstigte die Kommission unwiderruflich und bedingungslos autorisiert, auf Antrag der für die Durchführung des Fonds zuständigen Stelle Auszahlungen an diese Stelle vorzunehmen, und dass die Kommission durch Tätigung der Zahlung an diese Stelle von ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Begünstigten entbunden wird,
- b) die Verpflichtung des Begünstigten vorsehen, die Kosten der Umsetzung und alle im Zusammenhang mit der Durchführung des Fonds anfallenden Gebühren gemäß den zwischen der Kommission und der für die Durchführung des Fonds zuständigen Stelle vereinbarten Bedingungen zu tragen.

(3a) Die Darlehensvereinbarung wird dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig übermittelt.

Artikel 18
Dotierung

- (1) Gemäß Artikel 211 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 wird für Darlehen im Rahmen dieser Verordnung bei der Bereitstellung von Mitteln, die unter Artikel 6 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung fallen, eine Dotierung mit einer Dotierungsquote von 9 % gebildet. Die Dotierung wird aus der in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a genannten Finanzausstattung gebildet.

Die Mittelbindungen für die Dotierung werden bis zum 31. Dezember 2027 vorgenommen. Abweichend von Artikel 211 Absatz 2 letzter Satz der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 wird die Dotierung schrittweise gezahlt und spätestens dann vollständig gebildet, wenn die Darlehen vollständig ausgezahlt wurden.

- (2) Die Dotierung wird **über eine bestimmte Haushaltslinie** in den Gemeinsamen Dotierungsfonds eingezahlt. Sie kann auch Darlehen für Makrofinanzhilfen gemäß Artikel 31 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/947 absichern. Die Dotierungsquote wird mindestens **einmal pro Jahr** nach Inkrafttreten dieser Verordnung überprüft.
- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 26 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um die Dotierungsquote unter Anwendung der in Artikel 211 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 festgelegten Kriterien zu ändern. **Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über das Ergebnis der Überprüfung.**

Artikel 19

Durchführung von Investitionsprojekten und -programmen über den Investitionsrahmen für den westlichen Balkan

- (1) Um dank der Hebelwirkung der finanziellen Unterstützung der EU zusätzliche Investitionen anzuziehen, werden Infrastrukturinvestitionen zur Unterstützung der Reformagenden über den WBIF durchgeführt.
- (2) In dem in Artikel 15 genannten **delegierten Rechtsakt** wird die Höhe der Mittel festgelegt, die im Rahmen des WBIF zur Verfügung zu stellen sind.
- (3) Die Kommission legt dem in Artikel 35 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2021/947 genannten WBIF-Exekutivausschuss nach Annahme des in Artikel 21 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung genannten Beschlusses entsprechende Vorschläge für Investitionsprojekte oder -programme zur Stellungnahme vor.
- (4) Mindestens 37 % der über den WBIF bereitgestellten nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung müssen zur Verwirklichung von Klimazielen eingesetzt werden, **die gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ berechnet werden.**

¹ **Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 057 vom 18.2.2021, S. 17).**

- (5) Finanzierungen im Rahmen der Fazilität, die aus der in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a genannten Finanzausstattung bereitgestellt werden, werden nach Abzug des Dotierungsbetrags im Wege der indirekten Mittelverwaltung unter Berücksichtigung einer Investitionspipeline durchgeführt und schrittweise durch Beiträge in den im Rahmen des WBIF für die Geberbeiträge eingerichteten gemeinsamen Fonds bereitgestellt.
- (6) Diese Finanzierungen werden erst dann für Investitionen, die aus dem gemeinsamen Fonds unterstützt werden sollen, zur Verfügung gestellt, wenn der in Artikel 21 Absatz 3 genannte Beschluss erlassen worden ist.
- (7) Finanzierungen aus der Fazilität in Form von Darlehen gemäß Artikel 6 Absatz 5 werden im Rahmen der Darlehensvereinbarung zwischen der Kommission und den Begünstigten gemäß Artikel 17 Absatz 2 über den WBIF bereitgestellt. Für alle Darlehensvereinbarungen zusammengenommen stellen die Fondsverwalter des gemeinsamen Fonds gemäß Artikel 12 Absatz 2 jährlich höchstens zwölf Auszahlungsanträge an die Kommission. Investitionsprojekte und -programme können aus zwei in Absatz 1 genannten Finanzierungsquellen sowie aus anderen Programmen und Instrumenten der Union unterstützt werden, sofern eine solche Unterstützung aus verschiedenen Quellen, Programmen und Instrumenten Zusätzlichkeit bietet und nicht dieselben Kosten betrifft. **Für jedes Investitionsprojekt oder -programm legt die Kommission dem WBIF-Exekutivausschuss eine detaillierte Bewertung des Mehrwerts und der Zusätzlichkeit, der Synergieeffekte und der Komplementarität mit anderen Unionsprogrammen, insbesondere der Unterstützung im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/1529, sowie der Vorkehrungen vor, die getroffen wurden, um Doppelunterstützung und Doppelfinanzierungen zu verhindern.**

Artikel 20 Vorfinanzierungen

- (1) Nach Vorlage der Reformagenda bei der Kommission kann der Begünstigte die Freigabe einer Vorfinanzierung in Höhe von bis zu 7 % des im Rahmen dieser Fazilität gemäß Artikel 6 Absatz 4 vorgesehenen Gesamtbetrags beantragen.
Bei Unzulänglichkeiten im Kontrollsystem des Begünstigten, die durch spezifische Maßnahmen der Reformagenda gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe f behoben werden, wird keine Vorfinanzierung bereitgestellt.
- (2) Die Kommission kann die beantragte Vorfinanzierung nach Annahme ihres in Artikel 15 genannten **delegierten Rechtsakts** und nach Inkrafttreten der **Rahmenvereinbarung** und der betreffenden Darlehensvereinbarung freigeben. Die Mittel werden gemäß Artikel 21 Absatz 3 Satz 1 und unter der Voraussetzung freigegeben, dass die in Artikel 5 genannten Vorbedingungen erfüllt sind, **was die Kommission vor dem delegierten Rechtsakt explizit bewertet.**
- (3) Die Kommission entscheidet über den Zeitrahmen für die Auszahlung der Vorfinanzierung, die in einer oder mehreren Tranchen erfolgen kann.

Artikel 21

Bewertung der Erfüllung der Auszahlungsbedingungen, Einbehaltung, Kürzung und Umverteilung von Mitteln, Zahlungsvorschriften

- (1) Zweimal jährlich reicht der Begünstigte einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Mittelfreigabe ein, in dem die Erfüllung der Auszahlungsbedingungen in Bezug auf die betreffenden quantitativen und qualitativen Schritte belegt wird.
- (2) Die Kommission **arbeitet in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und dem Rat Leitlinien aus, anhand deren beurteilt wird**, ob der Begünstigte die Auszahlungsbedingungen, die in dem in Artikel 15 Absatz 1 genannten Durchführungsbeschluss der Kommission festgelegt sind, zufriedenstellend erfüllt hat, **und stützt sich dabei auf die vom Begünstigten übermittelten Informationen und, falls vorhanden, auf die von den Behörden der Mitgliedstaaten der EU, dem OLAF und dem Europäischen Rechnungshof vorgelegten einschlägigen Daten**. Die zufriedenstellende Erfüllung dieser Auszahlungsbedingungen setzt voraus, dass Maßnahmen im Zusammenhang mit denselben Reformen, für die dem Begünstigten in vorangegangenen Beschlüssen die zufriedenstellende Erfüllung der Bedingungen bestätigt wurde, vom Begünstigten nicht rückgängig gemacht wurden. Die Kommission kann sich von Sachverständigen unterstützen lassen.
- (3) Kommt die Kommission bei der Bewertung, ob alle geltenden Bedingungen zufriedenstellend erfüllt wurden, zu einem positiven Ergebnis, so erlässt sie unverzüglich einen Beschluss zur Genehmigung der Freigabe von Mitteln entsprechend diesen Bedingungen. **Die Kommission teilt das Ergebnis ihrer Bewertung dem Europäischen Parlament und dem Rat mit und stimmt sich mit ihnen ab, bevor sie ihren Beschluss fasst**. In diesem Beschluss werden im Einklang mit der Aufteilung gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Betrag der als finanzieller Beistand bereitzustellenden Mittel, die direkt dem nationalen Haushalt zugeführt werden, und der über den WBIF bereitzustellende Betrag festgelegt. In Bezug auf diese Beträge entspricht der Beschluss für den Betrag, der als finanzieller Beistand direkt dem nationalen Haushalt zugeführt werden soll, der in Artikel 12 genannten Bedingung und für den über den WBIF bereitzustellenden Betrag der vorläufigen Validierung nach Artikel 12.
- (4) Kommt die Kommission bei der Bewertung der Erfüllung einer im ungefähren Zeitplan vorgesehenen Bedingung zu einem negativen Ergebnis, so wird die Freigabe der dieser Bedingung entsprechenden Mittel zurückgestellt. **Die Kommission teilt das Ergebnis ihrer Bewertung dem Europäischen Parlament und dem Rat mit, bevor sie ihren Beschluss fasst**. Der einbehaltene Betrag darf erst freigegeben werden, wenn der Begünstigte in einem nachfolgenden Antrag auf Mittelfreigabe hinreichend belegt hat, dass er die zur zufriedenstellenden Erfüllung der entsprechenden Bedingungen erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat.
- (5) Gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass der Begünstigte innerhalb von zwölf Monaten nach der ersten negativen Bewertung gemäß Absatz 6 nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, so kürzt die Kommission den Betrag der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung und des Darlehens proportional zu dem Teil, der den einschlägigen Auszahlungsbedingungen entspricht. Im ersten Jahr der Durchführung beträgt die Frist 24 Monate ab der ersten negativen Bewertung gemäß Absatz 6. Der Begünstigte kann innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung der Schlussfolgerungen der Kommission Stellung nehmen.

- (6) Alle Beträge, die Auszahlungsbedingungen entsprechen, die bis zum 31. Dezember 2028 nicht erfüllt wurden, stehen den Begünstigten nicht zu; die entsprechenden Mittelbindungen werden aufgehoben bzw. die Beträge werden von dem für die Unterstützung in Darlehensform verfügbaren Betrag abgezogen.
- (7) Die Kommission kann den Betrag der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung – auch durch Verrechnung gemäß Artikel 102 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 – oder des Darlehens kürzen, wenn Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption und Interessenkonflikte zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, die vom Begünstigten nicht behoben wurden, festgestellt wurden oder schwerwiegende Bedenken im Zusammenhang mit Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption und Interessenkonflikten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union bestehen oder wenn eine schwerwiegende Verletzung einer sich aus der **Rahmenvereinbarung** oder aus einer Darlehensvereinbarung ergebenden Verpflichtung vorliegt, auch auf der Grundlage von Informationen des OLAF, **des Europäischen Rechnungshofs oder der Berichte des in Artikel 22a genannten Prüfungsausschusses. Das Europäische Parlament und der Rat werden von derartigen Beschlüssen in Kenntnis gesetzt.**
- (8) Die Kommission kann beschließen, einen gemäß Absatz 6 oder 7 gekürzten Betrag auf andere Begünstigte der Fazilität umzuverteilen, indem sie den in Artikel 15 Absatz 1 genannten **delegierten Rechtsakt** ändert. **Die Kommission teilt das Ergebnis ihrer Bewertung dem Europäischen Parlament und dem Rat mit, bevor sie ihren Beschluss über die Umverteilung der finanziellen Unterstützung fasst. Die Kommission wendet die im Anhang genannte Methode an und berücksichtigt bei der Umverteilung dieser finanziellen Unterstützung die Aufnahmekapazität der Empfänger, wobei sie sich auf klare und transparente Kriterien stützt. Die Kommission leistet auch technische Hilfe, um das Problem der mangelnden Aufnahmekapazität der Begünstigten zu lösen.**
- (9) In Bezug auf die aus der Fazilität als finanzieller Beistand ausgezahlten Mittel, die direkt den nationalen Haushalten der Begünstigten zugeführt werden, beginnt die Zahlungsfrist gemäß Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 abweichend von Artikel 116 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 am Tag der Mitteilung des Beschlusses zur Genehmigung der Auszahlung an den Begünstigten gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels.
- (10) Artikel 116 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 findet keine Anwendung auf Zahlungen, die gemäß dem vorliegenden Artikel und Artikel 22 der vorliegenden Verordnung als finanzieller Beistand direkt an die nationalen Haushalte der Begünstigten geleistet werden.
- (11) Die Auszahlung von Mitteln aus dieser Fazilität erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel **und gemäß dem jährlichen Haushaltsverfahren**. Die Mittel werden in Tranchen ausgezahlt. Eine Tranche kann in einem oder in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden.
- (12) Der als finanzieller Beistand zur Verfügung gestellte Betrag, der direkt dem nationalen Haushalt zugeführt wird, wird auf der Grundlage des in Absatz 3 genannten Beschlusses gemäß der Darlehensvereinbarung ausgezahlt.
- (13) Eine Unterstützung in Form von Darlehen – unabhängig davon, ob sie direkt dem nationalen Haushalt zugeführt oder über den WBIF bereitgestellt wird – wird nur

ausgezahlt, wenn der Begünstigte einen Zahlungsantrag in der Form vorlegt, die in der Darlehensvereinbarung festgelegt wurde.

- (14) Der über den WBIF zur Verfügung gestellte Betrag wird auf der Grundlage des in Absatz 3 genannten Beschlusses im Anschluss an den in Absatz 13 genannten Zahlungsantrag und den Eingang eines Zahlungsantrags der Fondsverwalter des im Rahmen des WBIF eingerichteten gemeinsamen Fonds für die Geberbeiträge ausgezahlt.

KAPITEL IV

Schutz der finanziellen Interessen der Union

Artikel 22

Schutz der finanziellen Interessen der Union

- (1) Bei der Durchführung der Fazilität ergreifen die Kommission und die Begünstigten alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der spezifischen Bedingungen, unter denen die Fazilität eingesetzt wird, der in Artikel 5 Absatz 1 festgelegten Vorbedingungen und der in den einzelnen **Rahmenvereinbarungen** festgelegten Bedingungen, insbesondere in Bezug auf die Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und Unregelmäßigkeiten **sowie die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit den im Rahmen der Fazilität bereitgestellten Mitteln**. Jeder Begünstigte verpflichtet sich zu **einem soliden Rechtsrahmen für die strafrechtliche Betrugsbekämpfung und zur Umsetzung** wirksamer und effizienter Verwaltungs- und Kontrollsysteme und stellt sicher, dass rechtsgrundlos gezahlte oder nicht ordnungsgemäß verwendete Beträge wiedereingezogen werden können. **Die Begünstigten verpflichten sich ferner, dafür zu sorgen, dass die zuständigen nationalen Behörden Rechtshilfeersuchen und Auslieferungersuchen der EUSStA und der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Bezug auf Straftaten im Zusammenhang mit den Mitteln der Fazilität unverzüglich bearbeiten.**
- (2) Die **Rahmenvereinbarung** sieht folgende Verpflichtungen des Begünstigten vor:
- a) regelmäßig zu überprüfen, ob die bereitgestellten Finanzmittel im Einklang mit den geltenden Vorschriften verwendet wurden, insbesondere in Bezug auf die Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und Unregelmäßigkeiten,
 - aa) **Hinweisgeber zu schützen,**
 - b) geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Betrug, Korruption, Interessenkonflikte und Unregelmäßigkeiten zu verhindern, aufzudecken und zu beheben **sowie um Straftaten** zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union **zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen**, eine Doppelfinanzierung **zu erkennen und** zu vermeiden und rechtliche Schritte zur Einziehung zweckentfremdeter Mittel einzuleiten, auch im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Durchführung von Reformen und Investitionsprojekten oder -programmen im Rahmen der Reformagenda, **und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Rechtshilfe- und**

Auslieferungsersuchen der EUSTa und der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Bezug auf Straftaten im Zusammenhang mit Mitteln der Fazilität unverzüglich zu bearbeiten; gegebenenfalls für die zuständigen nationalen Behörden die Pflicht vorzusehen, der EUSTa jedes strafbare Verhalten im Zusammenhang mit Mitteln aus der Fazilität zu melden,

- c) für die Zwecke des Absatzes 1 dieses Artikels, insbesondere für die Kontrolle der Verwendung der Mittel im Zusammenhang mit der Durchführung von Reformen der Reformagenden **im Einklang mit den Datenschutzgrundsätzen der Union und den geltenden Datenschutzvorschriften**, die Erhebung angemessener Daten über Personen und Stellen – **einschließlich Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer** –, die Mittel für die Durchführung von Maßnahmen der Reformagenda im Rahmen von Kapitel III erhalten, und den Zugang zu diesen Daten sicherzustellen,
- d) die Kommission, das OLAF, den Rechnungshof und gegebenenfalls die EUSTa ausdrücklich zu ermächtigen, ihre Rechte gemäß Artikel 129 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 auszuüben,
 - da) **alle Informationen im Zusammenhang mit der Projektdurchführung, insbesondere in Bezug auf Leistung, finanzielle Durchführung und Endbegünstigte, in ein von der Kommission bereitgestelltes interoperables Informationssystem aufzunehmen,**
 - db) **einem Zahlungsantrag folgende Dokumente beizulegen:**
 - (i) **eine Verwaltungserklärung, aus der hervorgeht, dass die einschlägigen Auszahlungsbedingungen mithilfe der Mittel erfüllt wurden, dass die mit dem Zahlungsantrag übermittelten Informationen vollständig, sachlich richtig und zuverlässig sind und dass die eingerichteten Kontrollsysteme die erforderliche Gewähr dafür bieten, dass die Mittel im Einklang mit allen geltenden Vorschriften verwaltet wurden bzw. werden;**
 - ii) **eine Liste aller Maßnahmen für die Durchführung der Fazilität – einschließlich einer Beschreibung der Maßnahmen, falls zutreffend mit dem Gesamtbetrag der zusätzlichen nationalen Finanzierung dieser Maßnahmen und Projekte – unter Angabe des Betrags der im Rahmen der Fazilität und aus anderen Unionsfonds ausgezahlten Mittel, einschließlich der aus anderen Unionsprogrammen übertragenen Mittel;**
 - iii) **eine Zusammenfassung der durchgeführten Prüfungen, die unter anderem die dabei aufgedeckten Schwachstellen sowie sämtliche Abhilfemaßnahmen, die ergriffen wurden, enthält;**
- dc) **für die Zwecke der Rechnungsprüfung, der Kontrolle und der Entlastung:**
 - i) **Folgendes zu führen und den Zugang der zuständigen Unionsbehörden, einschließlich der Entlastungsbehörde, dazu sicherzustellen:**
 - **ausführliche Aufzeichnungen über die angenommenen Durchführungsmaßnahmen, einschließlich Informationen über nationale Vergabeverfahren und Verträge mit Vermittlern und Begünstigten, gegebenenfalls mit Angabe des Gesamtbetrags einer nationalen Kofinanzierung, sonstiger nationaler Beiträge oder sonstiger Beiträge im Rahmen der Fazilität oder aus anderen Unionsfonds und**

– *Nachweise für den Zusammenhang zwischen den Zuschüssen, der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung oder den erhaltenen Darlehen und den Kosten für die Erreichung der Indikatoren.*

- (3) Die **Rahmenvereinbarung** sieht auch das Recht der Kommission vor, im Falle von Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption und Interessenkonflikten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, die vom Begünstigten nicht behoben wurden, oder bei einer schwerwiegenden Verletzung einer sich aus einer solchen Vereinbarung ergebenden Verpflichtung die im Rahmen der Fazilität geleistete Unterstützung anteilig zu kürzen und alle zur Erreichung der Ziele der Fazilität ausgegebenen Beträge einzuziehen oder die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens zu verlangen. Bei der Entscheidung über den Betrag der Einziehung und Kürzung bzw. den vorzeitig zurückzuzahlenden Betrag achtet die Kommission auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und berücksichtigt die Schwere der Unregelmäßigkeit, des Betrugs, der Korruption oder des Interessenkonflikts zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union oder der Verletzung einer Verpflichtung. Der Begünstigte erhält Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor die Kürzung vorgenommen oder die vorzeitige Rückzahlung verlangt wird.
- (4) Personen und Stellen, die Mittel im Rahmen der Fazilität ausführen, müssen der Kommission und dem OLAF unverzüglich alle mutmaßlichen Fälle von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten, Unregelmäßigkeiten **und Missständen in der Verwaltungstätigkeit** zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union **über ein spezielles digitales Instrument** melden, **das einschlägige Vorkehrungen zum Schutz von Hinweisgebern umfasst.**
- (4a) *Die Endbegünstigten der Mittel aus der Fazilität werden gemäß dem in Artikel 4 Absatz 7 festgelegten Grundsatz in einem einzigen, öffentlich zugänglichen Webportal monatlich aktualisiert. Die Kommission stellt den Begünstigten eine Plattform für die Veröffentlichung dieser Informationen zur Verfügung und stellt die Informationen auf einer interaktiven Karte bereit.*

Artikel 22a **Prüfungsausschuss**

- (1) *Bevor die Begünstigten den ersten Zahlungsantrag einreichen, richtet die Kommission einen Prüfungsausschuss ein.*
- (2) *Der Prüfungsausschuss setzt sich aus unabhängigen Mitgliedern zusammen, die von der Kommission ernannt werden. Vertreter der Mitgliedstaaten und anderer Geber können von der Kommission eingeladen werden, sich an den Tätigkeiten des Prüfungsausschusses zu beteiligen.*
- (3) *Mindestens ein Fünftel des Prüfungsausschusses sollte sich aus Staatsangehörigen der Begünstigten zusammensetzen, vorausgesetzt, sie verfügen über eine nachgewiesene hohe fachliche Kompetenz und Integrität und sind weder persönlich noch beruflich mit staatlichen Einrichtungen oder Beamten der Begünstigten verbunden, sowie aus nachweislich unabhängigen internationalen Sachverständigen, die erwiesenermaßen mit der Wirtschaft und dem politischen System der Begünstigten vertraut sind.*
- (4) *Der Prüfungsausschuss nimmt seine Aufgaben in völliger Objektivität wahr und arbeitet im Einklang mit den besten anwendbaren internationalen Verfahren und Standards. Die Befugnisse der Kommission, des OLAF, des Rechnungshofs und*

gegebenenfalls der EUSTa werden von der Tätigkeit des Prüfungsausschusses nicht berührt.

- (5) Der Prüfungsausschuss benennt einen unabhängigen externen Prüfer, der jährlich eine Erklärung über die Zuverlässigkeit zu den Erklärungen der Behörden der Begünstigten abgibt, die einem Zahlungsantrag beigelegt sind. Er genehmigt ferner den Jahresarbeitsplan des unabhängigen externen Prüfers.*
- (6) Der Prüfungsausschuss entscheidet über Empfehlungen an die Kommission und die Behörden der Begünstigten in Bezug auf die nach den Feststellungen des unabhängigen externen Prüfers wieder einzuziehenden Beträge und unterrichtet die Kommission und die Behörden der Begünstigten über diese Empfehlungen.*
- (7) Der Prüfungsausschuss sorgt für einen regelmäßigen Dialog und eine regelmäßige Zusammenarbeit mit dem Europäischen Rechnungshof sowie mit den Obersten Rechnungskontrollbehörden der Länder des Westbalkans.*
- (8) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dürfen der Prüfungsausschuss, seine Mitglieder und sein Personal Weisungen von den Regierungen der Begünstigten oder einem Organ, einer Einrichtung, einem Amt oder einer Agentur weder einholen noch entgegennehmen. Für die Auswahl seines Personals, seiner Verwaltung und seines Haushalts gelten strenge Unabhängigkeitsgarantien.*
- (9) Der Prüfungsausschuss unterstützt die Kommission bei der Bekämpfung von Missständen bei der Verwaltung von Unionsmitteln im Rahmen der Fazilität und insbesondere von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Beträgen, die zur Erreichung der Ziele der Fazilität ausgegeben wurden.*
- (10) Zu diesem Zweck erstattet der Prüfungsausschuss der Kommission und den entsprechenden Ausschüssen des Europäischen Parlaments und des Rates regelmäßig Bericht und übermittelt der Kommission unverzüglich alle Informationen, die er über festgestellte Fälle von oder ernsthafte Bedenken im Zusammenhang mit Missständen bei der Verwaltung öffentlicher Mittel, zu denen es im Zusammenhang mit den zur Erreichung der Ziele der Fazilität und zur Erzielung ihrer Leistung ausgegebenen Beträgen gekommen ist, erhält oder von denen er in Kenntnis gesetzt wird. Der Prüfungsausschuss meldet der EUSTa gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 jegliche Straftaten, für die diese ihre Zuständigkeit ausüben könnte. Darüber hinaus nimmt der Prüfungsausschuss Empfehlungen an die Begünstigten zu allen Fällen an, in denen seiner Ansicht nach die zuständigen Behörden der Begünstigten keine Schritte unternommen haben, um Betrug, Korruption, Interessenkonflikte und Unregelmäßigkeiten, die die wirtschaftliche Haushaltsführung im Zusammenhang mit den im Rahmen der Fazilität finanzierten Ausgaben beeinträchtigt haben oder ernsthaft zu beeinträchtigen drohen, zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und in allen Fällen, in denen er Schwachstellen feststellt, die die Konzeption und das Funktionieren des von den Behörden der Begünstigten eingerichteten Kontrollsystems beeinträchtigen. Die Begünstigten setzen diese Empfehlungen um oder begründen, warum sie dies nicht getan haben. Berichte und Informationen des Prüfungsausschusses werden auch dem OLAF und gegebenenfalls der EUSTa übermittelt und können an die zuständigen Behörden der Begünstigten weitergeleitet werden, insbesondere wenn diese Maßnahmen ergreifen müssen, um Betrug, Korruption, Interessenkonflikte und Unregelmäßigkeiten – auch im*

Zusammenhang mit der Leistung – zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, sowie wenn sie Maßnahmen zur Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union ergreifen müssen.

- (11) *Der Prüfungsausschuss hat Zugang zu Informationen, Datenbanken und Registern, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. In der in Artikel 9 genannten Rahmenvereinbarung werden die Regeln und Einzelheiten für den Zugang des Prüfungsausschusses zu einschlägigen Informationen und für die Übermittlung einschlägiger Informationen durch die Begünstigten an den Prüfungsausschuss festgelegt.*
- (12) *Der Prüfungsausschuss kann der Kommission bei der Unterstützung der Begünstigten beim Aufbau von Kapazitäten im Bereich der Bekämpfung von Missständen bei der Verwaltung öffentlicher Mittel Hilfe leisten.*
- (13) *Die Arbeit des Prüfungsausschusses wird aus Mitteln gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b finanziert, einschließlich der Mittel für den benannten unabhängigen externen Prüfer.*

Artikel 23

Rolle der nationalen internen Systeme und der nationalen Prüfbehörden

- (1) In Bezug auf die aus der Fazilität als finanzieller Beistand ausgezahlten Mittel, die direkt den nationalen Haushalten der Begünstigten zugeführt werden, stützt sich die Kommission auf bestehende und verbesserte interne Kontrollsysteme der Begünstigten, einschließlich der nationalen Prüfbehörden und gegebenenfalls der von den einzelnen Begünstigten im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe eingerichteten Koordinierungsstellen für Betrugsbekämpfung, *sowie auf eine lokale zivile Aufsicht, die durch Transparenzmaßnahmen im Einklang mit Standards der Union vereinfacht wird.*

In den Reformagenden sind in den ersten Umsetzungsjahren Reformen im Zusammenhang mit Verhandlungskapitel 32 (insbesondere Verwaltung der öffentlichen Finanzen und interne Kontrolle sowie Betrugsbekämpfung) sowie mit den Kapiteln 23 und 24 (insbesondere Justiz, Korruption und organisierte Kriminalität) und 8 (insbesondere Beihilfenkontrolle) Vorrang einzuräumen.

- (2) Der Begünstigte meldet *dem Prüfungsausschuss und* der Kommission unverzüglich alle Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, die Gegenstand einer ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung waren, und unterrichtet die Kommission über den Fortgang der Verwaltungs- und Gerichtsverfahren in Verbindung mit diesen Unregelmäßigkeiten. Solche Meldungen erfolgen auf elektronischem Wege über das von der Kommission eingerichtete Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Stellen unterhalten einen regelmäßigen Dialog mit *dem Prüfungsausschuss*, dem Europäischen Rechnungshof, dem OLAF und gegebenenfalls der EUSfA.
- (4) Die Kommission kann auf der Grundlage einer Risikobewertung und eines Dialogs mit den nationalen Prüfbehörden detaillierte Systemprüfungen der Ausführung des nationalen Haushaltsplans durchführen und *nach Konsultation des Prüfungsausschusses* Empfehlungen für Verbesserungen der Systeme abgeben.

- (5) Die Kommission kann an den Begünstigten gerichtete Empfehlungen zu allen Fällen annehmen, in denen ihrer Ansicht nach die zuständigen Behörden nicht die erforderlichen Schritte unternommen haben, um Betrug, Korruption, Interessenkonflikte und Unregelmäßigkeiten, die die wirtschaftliche Haushaltsführung bei den im Rahmen der Fazilität finanzierten Ausgaben beeinträchtigt haben oder ernsthaft zu beeinträchtigen drohen, zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und in allen Fällen, in denen sie Schwachstellen feststellt, die die Konzeption und das Funktionieren des von den Behörden eingerichteten Kontrollsystems beeinträchtigen. Der betreffende Begünstigte muss diese Empfehlungen umsetzen oder begründen, warum er dies nicht getan hat.

KAPITEL V

Überwachung, Berichterstattung und Evaluierung

Artikel 24

Überwachung und Berichterstattung

- (1) Die Kommission überwacht die Durchführung der Fazilität und bewertet die Verwirklichung der in Artikel 3 genannten Ziele. Die Überwachung der Durchführung wird unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit auf die im Rahmen der Fazilität durchgeführten Tätigkeiten ausgerichtet. Die in Artikel 13 Absatz 2 genannten Indikatoren sollen zur Überwachung der Fazilität durch die Kommission beitragen.
- (2) In der in Artikel 9 genannten **Rahmenvereinbarung** werden Regeln und Modalitäten für die Berichterstattung der Begünstigten an die Kommission für die Zwecke des Absatzes 1 festgelegt.
- (3) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung **und die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze gemäß Artikel 4** vor. **Dieser Bericht enthält eine Bewertung der Zusätzlichkeit und des Mehrwerts der Fazilität, eine Bewertung der Synergieeffekte und der Komplementarität der Unterstützung im Rahmen der Fazilität und der Verordnung (EU) 2021/1529 für jedes der in Artikel 3 dieser Verordnung genannten allgemeinen und spezifischen Ziele sowie eine Beschreibung der Regelungen und Maßnahmen, die die Kommission getroffen hat, um eine Doppelfinanzierung zu vermeiden und um somit den Unionshaushalt zu schützen.**
- (4) Die Kommission legt dem in Artikel 27 genannten Ausschuss den in Absatz 3 genannten Bericht vor.

Artikel 24a

Fortschrittsanzeiger für die Fazilität

- (1) **Die Kommission richtet einen Fortschrittsanzeiger für die Fazilität (im Folgenden „Fortschrittsanzeiger“) ein, der den Fortschritt der Umsetzung der Reformagenden der Begünstigten für jedes der in Artikel 3 genannten Ziele anzeigt. Der Fortschrittsanzeiger dient als Leistungsberichterstattungssystem der Fazilität.**
- (2) **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 26 einen delegierten Rechtsakt zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in dem sie die detaillierten**

Elemente des Fortschrittsanzeigers festlegt, damit der Fortschritt bei der Umsetzung der Fazilität gemäß Absatz 1 dieses Artikels angezeigt werden kann.

- (3) *Der Fortschrittsanzeiger muss bis Dezember 2024 einsatzbereit sein und wird von der Kommission fortlaufend aktualisiert, sobald Leistungsinformationen und andere wesentliche Dokumente gemäß Artikel 24a Absatz 4 verfügbar sind. Der Fortschrittsanzeiger wird auf einer Website oder einem Internetportal veröffentlicht.*
- (4) *Der Fortschrittsanzeiger enthält auch die wichtigsten Dokumente wie die Reformagenden, die Bewertungen der Reformagenden durch die Kommission, die Zahlungsanträge der Begünstigten, die von der Kommission vorgenommene Bewertung der Erfüllung der Auszahlungsbedingungen, den Beschluss zur Reformagenda und die Beschlüsse zur Genehmigung der Freigabe von Mitteln.*
- (5) *Der Fortschrittsanzeiger enthält auch Informationen über die Endbegünstigten von Mitteln aus dieser Fazilität.*

Artikel 25

Evaluierung der Fazilität

- (1) Nach dem 31. Dezember 2027, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2031, führt die Kommission eine Ex-post-Evaluierung der Verordnung **im Rahmen einer unabhängigen externen Evaluierung** durch. Bei dieser Ex-post-Evaluierung wird der Beitrag der Union zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung bewertet. **Die Kommission trägt Vorschlägen des Europäischen Parlaments oder des Rates für diese unabhängige externe Evaluierung gebührend Rechnung.**
- (2) Bei dieser Ex-post-Evaluierung werden die vom OECD-Ausschuss für Entwicklungshilfe festgelegten Grundsätze für bewährte Verfahren herangezogen, um festzustellen, ob die Ziele erreicht wurden, und um Empfehlungen zur Verbesserung künftiger Maßnahmen zu formulieren.

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat und den Mitgliedstaaten die Feststellungen und Schlussfolgerungen dieser Ex-post-Evaluierung zusammen mit ihren Anmerkungen und Folgemaßnahmen. Die Ex-post-Evaluierung kann auf Antrag der Mitgliedstaaten **oder des Europäischen Parlaments** erörtert werden. Die Ergebnisse fließen in die Vorbereitung von Programmen und Maßnahmen und in die Mittelzuweisung ein. Diese Ex-post-Evaluierung und die Folgemaßnahmen werden öffentlich zugänglich gemacht.

Die Kommission beteiligt alle maßgeblichen Interessenträger, einschließlich der Begünstigten, der Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft **und regionaler** und lokaler Behörden, in angemessener Weise an der Evaluierung der nach dieser Verordnung gewährten Unionsfinanzierung und kann gegebenenfalls auf gemeinsame Evaluierungen mit den Mitgliedstaaten und anderen Partnern unter enger Einbindung der Begünstigten hinwirken.

KAPITEL VI

Schlussbestimmungen

Artikel 26

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte **gemäß den Artikeln 13, 15, 16, 18, 19, 20, 21 und 24** wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 18 wird der Kommission **für einen Zeitraum von vier Jahren** ab dem **siebten Tag nach** dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von vier Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 18 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 18 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist **von zwei Monaten** nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um **zwei Monate** verlängert.

Artikel 27

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 27a
Parlamentarische Kontrolle

- (1) Das Europäische Parlament und die Kommission führen einen regelmäßigen Dialog, um die parlamentarische Aufsicht und Kontrolle in Bezug auf die Fazilität sicherzustellen. Dieser Dialog wird im Rahmen des bestehenden geopolitischen Dialogs auf hoher Ebene über die Umsetzung des IPA III geführt, um die Kohärenz zwischen beiden Instrumenten zu gewährleisten. Dieser Dialog ermöglicht einen Austausch mit dem Europäischen Parlament über den Stand der Umsetzung der Fazilität und der Reformagenden. Der Dialog findet mindestens dreimal jährlich zu geeigneten Zeitpunkten des Durchführungszyklus statt. Vor jedem Dialog legt die Kommission dem Parlament Folgendes vor:**
- a) den Stand der Fortschritte bei der Umsetzung der Fazilität, insbesondere der Reformagenden und der damit verbundenen Investitionen und Reformen, sowie der Rahmenvereinbarungen;**
 - b) die Reformagenden, deren Bewertung durch die Kommission und etwaige Änderungen der Reformagenden;**
 - c) den Status in Bezug auf die Erreichung der entsprechenden Etappenziele und Zielwerte;**
 - d) Informationen über den Einbehalt und die Aussetzung von Zahlungen sowie über die Kürzung und Umverteilung von Mitteln, einschließlich etwaiger vorgelegter Stellungnahmen und Abhilfemaßnahmen der Begünstigten, damit für eine zufriedenstellende Verwirklichung der Etappenziele und Zielvorgaben gesorgt ist;**
 - e) eine Bewertung der Komplementaritäten zwischen dem IPA III und der Fazilität für jede der Maßnahmen;**
 - f) die jüngste detaillierte Finanzplanung und alle anderen damit zusammenhängenden Dokumente sowohl der Fazilität als auch des IPA III, um eine kohärente Prüfung beider Instrumente für die Begünstigten zu ermöglichen;**
 - g) die wichtigsten Ergebnisse der in dieser Verordnung festgelegten Überwachungstätigkeiten, einschließlich des Jahresberichts gemäß Artikel 24;**
 - h) sämtliche sonstigen einschlägigen Informationen und Unterlagen im Zusammenhang mit der Durchführung der Fazilität.**
- (2) Das Europäische Parlament kann seinen Standpunkt zu den in Absatz 1 genannten Themen in Entschlüssen darlegen.**
- (3) Die Kommission trägt allen Aspekten, die sich aus den im Zuge des regelmäßigen Dialogs geäußerten Standpunkten ergeben, und auch den einschlägigen Entschlüssen des Europäischen Parlaments Rechnung.**
- (4) Der in Artikel 24a genannte Fortschrittsanzeiger kann als Grundlage für den Dialog dienen.**

Artikel 28
Information, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Kommission **und die Delegationen der Europäischen Union in den Ländern der Begünstigten beteiligen sich** an Kommunikationsmaßnahmen, um die Sichtbarkeit der finanziellen Unterstützung durch die Union im Rahmen der Reformagenden sicherzustellen, unter anderem durch gemeinsame Kommunikationsmaßnahmen mit den Begünstigten. Die Kommission **stellt sicher**, dass die Unterstützung aus der Fazilität im Wege eines Hinweises auf die Finanzierung kommuniziert und bekannt gemacht wird. **Im Rahmen der Fazilität finanzierte Maßnahmen unterliegen den in den Leitlinien für die Kommunikation und die Sichtbarkeit des auswärtigen Handelns der EU genannten Anforderungen. Die Kommission erlässt Leitlinien zu von der Union finanzierten Projekten für Sichtbarkeits- und Kommunikationsmaßnahmen für jeden Begünstigten.**
- (2) Die Empfänger von Unionsmitteln, **insbesondere Regierungsstellen und andere öffentliche Einrichtungen**, machen durch die kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, die Herkunft dieser Unionsmittel **auf aktive und transparente Weise** bekannt und stellen sicher, dass diese, insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen, Sichtbarkeit erhält, indem beispielsweise das Unionslogo und ein entsprechender Hinweis auf die Finanzierung mit dem Wortlaut „Finanziert von der Europäischen Union“ angebracht werden.
- (2a) **Der künftige Zugang der Empfänger zu Unionsmitteln hängt von der Erfüllung der in Absatz 2 festgelegten Sichtbarkeitskriterien ab.**
- (3) Die Kommission führt Maßnahmen zur Information und Kommunikation über die Fazilität, die gemäß der Fazilität ergriffenen Maßnahmen und die erzielten Ergebnisse durch. Mit den der Fazilität zugewiesenen Mitteln wird auch die institutionelle Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union gefördert, soweit diese die in Artikel 3 genannten Ziele betreffen. **Die Kommission ergreift Maßnahmen zur Stärkung der strategischen Kommunikation und der öffentlichen Diplomatie, um die Werte der Union zu kommunizieren und den Mehrwert der Unterstützung durch die Union zu unterstreichen.**
- (3a) **Die Information, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit werden in einem zugänglichen Format gemäß Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und den harmonisierten Rechtsvorschriften der Union, insbesondere der Richtlinie 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, bereitgestellt.**

Artikel 29
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

¹ **Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).**

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments Im Namen des Rates
Die Präsidentin Der Präsident

ANHANG

Methode für die Zuweisung der Gesamtmittel an die einzelnen Begünstigten

Die Mittelzuweisung an die einzelnen Begünstigten wird gemäß den folgenden Schritten auf der Grundlage der Daten des Bezugsjahres berechnet:

Schritt 1: Bestimmung eines bevölkerungsbezogenen Zuweisungsschlüssels auf der Grundlage des Verhältnisses zwischen der Bevölkerung des Begünstigten und der Gesamtbevölkerung der Westbalkanregion

Schritt 2: Bestimmung eines BIP-bezogenen Zuweisungsschlüssels auf der Grundlage des Verhältnisses zwischen dem durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der Westbalkanregion und dem Pro-Kopf-BIP des jeweiligen Begünstigten, geteilt durch die Summe der sechs Quotienten

Schritt 3: Kombination der prozentualen Gewichtung der einzelnen Länder in Bezug auf die Bevölkerung (Schritt 1) und in Bezug auf das Pro-Kopf-BIP (Schritt 2), mit einem Gewichtungsfaktor von 60 % für die Bevölkerung und von 40 % für das Pro-Kopf-BIP